

Inhalt	1
Vorwort	3
<i>Klaus Roth</i> Vorstandsvorsitzender Stiftung Evangelische Jugendhilfe	
Tagungsdokumentation	
Begrüßung	5
<i>Dr. Reinhard Schunke</i> Abteilungsleiter beim Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt	
<i>Thomas Krille</i>	8
Vorsitzender des Verbandes Anwalt des Kindes Sachsen-Anhalt	
Referate	
Alle Jahre wieder die Debatte um die „Geschlossene Unterbringung“ – Ein Begriff im Wandel der Zeiten	9
<i>Hans Leitner</i> Institut für Soziale Arbeit Oranienburg	
Internationales Kinderrecht und deutsche Wirklichkeit	12
<i>Karl Spät</i> Referent des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschlands	
Wenn wir nicht mehr weiter wissen	26
<i>Professor Dr. Werner Freigang</i> Fachhochschule Neubrandenburg	



Die rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung	33
<i>Eckart WiedenlÜbbert</i>	
Richter am Oberlandesgericht Naumburg	
Hilfe !? Geschlossene Unterbringung	40
Von der (Un)Möglichkeit pädagogisch-therapeutischer Arbeit in Projekten der geschlossenen Unterbringung	
<i>Professor Dr. Sabine Pankhofer</i>	
Katholische Stiftungsfachhochschule München	
Arbeitsgruppen	
Arbeitsgruppe 1	48
Helfer in der Not oder der Missbrauch der Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Arbeitsgruppe 2	50
Was Recht ist soll auch Recht bleiben	
Arbeitsgruppe 3	51
Zwischen den Stühlen:	
Die Rolle der Jugendhilfe und ihr (neuer) gesellschaftlicher Auftrag	
Arbeitsgruppe 4	52
Wohin mit den Schwierigsten?	

Vorwort

Klaus Roth

Vorstandsvorsitzender Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie und heiße Sie recht herzlich willkommen zu unserer Fachtagung „Konzepte in der Spannung zwischen Strafe und Hilfe“, die anlässlich der Festwoche zum 140-jährigen Bestehen der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis in Bernburg stattfindet. Gestatten Sie mir einige einführende Worte.

Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien werden von einer Vielzahl von Bedingungsfaktoren geprägt. Kinder und Jugendliche wachsen in einer sich stetig verändernden Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur auf, die einem Teil von ihnen keine oder nur sehr geringe Chancen an gesellschaftlicher Teilhabe bietet. Sie erfahren häufig weder in ihren Familien, noch in der Gesellschaft bzw. im politischen Raum Orientierung durch gelebte positive Werte. Seit Jahren beobachten wir einen Prozess, bei dem zunächst schleichend, jetzt forciert das Wertgefüge der Gesellschaft verschoben wird. In die Institutionen der Schule und Jugendhilfe soll mehr Strenge einziehen und an unseren Arbeitsplätzen soll eine neue Bescheidenheit dem Ernst des globalisierten Wirtschaftslebens gerecht werden.

Unsere pluralistische und individualisierte Gesellschaft räumt zwar formal jedem die gleichen Chancen ein, Kinder und Jugendliche erkennen aber schnell, dass dies letztlich eine Täuschung ist. Eine steigende Anzahl wächst bereits in ihren Herkunftsfamilien unter Bedingungen relativer Armut auf; fehlende Ausbildungs- und Arbeitsplätze sind Ausdruck von struktureller Gewalt, die sich gegen sie richtet. Arbeitslosigkeit schafft für die betroffenen Familien eine Vielzahl sozialer Probleme, grenzt aus und fördert

Kriminalität sowie abweichendes Verhalten auch unter Kinder und Jugendlichen. Ihr Problemverhalten ist immer im sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen und zu bewerten. Menschen

reagieren nicht nur auf familiäre Mängellagen sondern auch auf Mankos im Gemeinwesen und in Strukturen. Im Umgang mit der „Jugend“ spiegelt sich die Kultur einer Gesellschaft; er zeigt als

Seismograph ihren Zustand auf und dokumentiert, dass zumindest für Randgruppen das Postulat „auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“

(§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz) scheinbar nicht erfüllt wird.

In den Medien finden sich vermehrt Negativschlagzeilen über delinquente jugendliche Täter, die zahlreiche Straftaten begehen, ohne dafür – so der häufige Tenor in der Presse - (hinreichend) sanktioniert zu werden. Mit zunehmender Dramatik wird in der öffentlichen Diskussion erörtert, wie mit dieser Minderheit umzugehen sei, die sich selbst oder andere so gefährdet, dass sie mit den herkömmlichen Sozialisationsmitteln offensichtlich nicht gesteuert werden kann.

Spektakuläre Einzelfälle im Kontext von Gewalt und Kriminalität lösen gerade in Zeiten des Wahlkampfes und in den parteipolitischen Debatten zur Inneren Sicherheit, den Ruf nach Geschlossener Unterbringung, härteren Strafen und das Absenken des Strafmündigkeitsalters aus. Dieses reduzierte Law-and-order-Denken stößt angesichts hilfloser Eltern, überforderter Lehrer und frustrierter Pädagogen auf große Sympathien in der Öffentlichkeit. Offensichtlich ist die Bereitschaft, Geld in (scheinbare) Sicherheit sprich Geschlossene Unterbringung zu investieren größer, legitimer und eher durchsetzbar als die Bereitschaft zur Schaffung von psychologischen und pädagogischen Entwicklungshilfen. Ausgeklammert bleibt hierbei häufig die fachlich-inhaltliche Diskussion, geht es doch allein um ordnungspolitische Maßnahmen. Für die Lösung struktureller gesellschaftlicher Probleme gibt es kein Patentrezept – schon



gar nicht durch das Einsperren hinter Mauern!

Maßgebliche wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien belegen, dass Geschlossene Unterbringung kein Mittel der Erziehung sein kann, die Argumente gegen sie sind nach wie vor überzeugend. Freiheitsentzug verschärft die Probleme, die er angeblich lösen soll, er konserviert und verschärft sie. Zwang behindert die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und provoziert Widerstand. Unfreiheit zerstört Vertrauen – aber ohne Vertrauen werden diese Jugendlichen ihr Verhalten nicht ändern. Warum sollten sie denen vertrauen, die sie einsperren? Das Konzept des „Wegsperrens“ geht nicht auf und ist in der Praxis gescheitert.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat einen Entwicklungs- und Förderauftrag im Sinne einer demokratischen, emanzipatorischen, partizipatorischen und zukunftsorientierten Entwicklung von jungen Menschen. Sie findet in einem sozialen Kontext statt, der mit dem Begriff der Lebensweltorientierung umschrieben ist. Für die Jugendhilfe heißt das, Sichern der gegebenen Lebensverhältnisse, Orientierung und Aktivierung ihrer Adressaten, die Erziehungsfähigkeit von Familien zu stärken und ganzheitlich tätig zu sein. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den klaren Auftrag, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu erziehen. Daraus ergibt sich, dass die Jugendhilfe in keiner Weise einen Straf- oder Strafersatzcharakter haben darf. Aus meiner Sicht besteht keine Veranlassung, an der gültigen Rechtssituation etwas zu verändern.

Wie schon erwähnt, wird die Diskussion um das Für und Wider der Geschlossenen Unterbringung öffentlich mit ordnungspolitischem Schwerpunkt geführt, ohne Blick auf den Gesamtkontext. Die Jugendhilfe selbst gerät hier in das Kreuzfeuer der Kritik und per Schuldzuweisung in den Schlagzeilen, die danach fragen, ob die Jugendhilfe versagt hat. Festzustellen ist, dass sich diese Kinder und Jugendliche den klassischen Angeboten der Jugendhilfe zunehmend entziehen und mangels Alternativen häufig in den Kinder- und Jugendpsychiatrien landen.

Wir kommen nicht umhin uns kritisch zu fragen, ob es für dieses besonders schwierige und auffällige Klientel Lücken im Versorgungssystem gibt, die es schnellstmöglich durch fachlich-qualifizierte pädagogische Leistungsangebote zu schließen gilt bzw. deren Entwicklung und Ausbau qualifiziert voranzutreiben ist. Diese Angebote sind zugegebenermaßen kostenintensiv aber weitaus effektiver und effizienter als geschlossene Unterbringungen. Wir brauchen mehr präventive niedrigschwellige Hilfen und am Einzelfall orientierte Konzepte, mit dem Ziel, die Eskalationen von Problemen zu vermeiden.

Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und ihre Eltern brauchen Unterstützung durch gut ausgebildete, erfahrene und professionelle Pädagoginnen und Pädagogen. Hier stellt sich die Frage, ob die Ausbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts der sich verschärfenden Probleme hinreichend auf die gestiegenen Anforderungen vorbereitet? Pädagoginnen und Pädagogen brauchen zur Unterstützung ihrer komplexen Aufgaben Praxisberatung, Fortbildung, Supervision und adäquate Rahmenbedingungen. Dass die dazu benötigten Ressourcen hierfür selbstverständlich zur Verfügung gestellt und nicht immer wieder neu erkämpft und begründet werden müssen ergibt sich von selbst.

Und, ist es nicht unabdingbar, verlässliche Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entwickeln, um den anderen die eigene Bewertung, den Blickwinkel deutlich zu machen und in Krisen schneller handlungsfähig zu sein? Sind die Strukturen der unterschiedlichen Systeme zur Problemlösung geeignet, und passen die vorhandenen Rahmenbedingungen zu den Anforderungen der Eltern, der Kinder und Jugendlichen?

Viele Problemfelder konnte ich nur kurz skizzieren. Ich bin mir aber sicher, dass diese Tagung insgesamt einen Beitrag dazu leistet, Netzwerke aufzubauen, Kooperation zu fördern, Strategien zu entwickeln und Partner zu gewinnen. Mir ist es daher ein besonderes Bedürfnis, allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen interessante Beiträge sowie Diskussionen und der Tagung insgesamt viel Erfolg zu wünschen.

Begrüßung

Dr. Reinhard Schunke

Abteilungsleiter beim Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, die anlässlich der Festwoche zum 140-jährigen Bestehen der Stiftung „Evangelische Jugendhilfe St. Johannes“ stattfindende Fachtagung „Konzepte in der Spannung zwischen Strafe und Hilfe“ eröffnen zu dürfen.

Herr Minister, der Ihnen seine herzlichsten Grüße ausrichten lässt, ist heute leider terminlich verhindert. Er hat mich gebeten, Ihnen in seinem Namen alles Gute für das Gelingen der Veranstaltung zu wünschen. Bereits im Jahre 2002 war es geplant, eine Tagung zu dieser Thematik in Zusammenarbeit mit der Stiftung, und damals noch unter Beteiligung des Bundesministeriums, durchzuführen. Da der Bund sich zu einer anderen Vorgehensweise entschlossen hat, freut es mich deshalb um so mehr, dass es der Stiftung in Zusammenarbeit mit meinem Haus und dem Verband „Anwalt des Kindes“ gelungen ist, in diesem Jahr eine Veranstaltung zu dieser schwierigen, aber interessanten Thematik für ein Fachpublikum anzubieten.

Die Thematik der geschlossenen Unterbringung und ihrer Alternativen ist ein Bereich, der in der politischen Diskussion mal mehr und mal weniger in das Interesse der Öffentlichkeit rückt. Eine ähnliche Beobachtung kann in dem eng damit verknüpften Bereich der Frage der Strafmündigkeit gemacht werden. Auch hier gibt es einmal mehr Befürworter und einmal mehr Gegner der Herabsetzung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit von jungen Menschen vom 14. auf das 12. Lebensjahr. Die Befürworter der Herabsetzung der Strafmündigkeit glauben, dass die im Jugendgerichtsgesetz vorrangig einzusetzenden Erziehungsmaßnahmen dann eher, also auch zwangsweise, durchgesetzt werden können. Nach ihrer Auffassung würde ein kurzer Besuch beim Jugendstaatsanwalt durchaus die nötige Wirkung im Sinne einer Abkehr von unerwünschtem Verhalten junger Menschen zeigen. Die Gegner einer

Herabsetzung erklären, dass viele Kinder vermutlich als „frühreif“ gelten, da sie vielleicht über mehr Wissen verfügen, dass aber die Zunahme dieser intellektuellen Reife nicht gleichbedeutend mit der

Zunahme der emotionalen Reife und sozialen Kompetenz ist. Diese beiden letztgenannten Kriterien seien aber entscheidend für das Rechts- und Unrechtsbewusstsein, weshalb sie zum Schutz der Kinder für die Beibehaltung der Strafmündigkeit ab 14 Jahre plädieren. Dennoch nimmt die Zahl derer, die eine Herabsetzung der Strafmündigkeit befürworten, wellenartig immer wieder einmal zu. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Öffentlichkeit (besonders in Krisenzeiten) ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis hat, das u.a. dadurch befriedigt werden soll. Man muss sich also klar darüber werden, dass bei derartigen Diskussionen nicht nur der junge Mensch und sein Wohl im Mittelpunkt stehen. Bezogen auf die Diskussion über die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist bundesweit z.Z. zu beobachten, dass ein Druck der Öffentlichkeit besteht, die geschlossene Unterbringung bei wiederholtem delinquenten Verhalten von Kindern und Jugendlichen, wie eben auch die Herabsetzung der Strafmündigkeit, als wirksame Maßnahmen zu betrachten.

Rechtlich gesehen ist jede Form von Freiheitsentzug ein ultima ratio und als solches nur dann zulässig, wenn mildere Mittel nicht greifen. Im Rahmen der Jugendhilfe ermöglicht nur der § 42 SGB VIII die Inobhutnahme als kurzzeitiges Mittel zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung. Ein darüber hinausgehender Freiheitsentzug bedarf der Genehmigung des Familiengerichtes gemäß § 1631b BGB. Diese Norm wurde mit gutem Grund in das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt, da durch die richterliche Genehmigung vermieden werden soll, dass Eltern ihr Kind, warum auch immer, in eine geschlossene Einrichtung „abschieben“, obwohl



gegebenenfalls eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise, etwa durch eine offene intensiv therapeutische Betreuung möglich wäre. Das Familiengericht hat seine Prüfung darauf zu erstrecken, ob angesichts der Kindeswohlgefährdung eine Unterbringung mit Freiheitsentzug unerlässlich ist oder ob ein minder eingreifendes Mittel ausreicht, bzw. ob bei der Unvermeidbarkeit der Unterbringung, z.B. bei zeitgleichem Vorliegen einer medizinischen Indikation, gerade die in Aussicht genommene Verbringung dem Wohl des Minderjährigen gerecht wird. Den Familienrichtern ist durch dieses Genehmigungsverfahren zu Recht hohe Verantwortung zuerkannt worden, um die Interessen des betroffenen Kindes zu schützen.

Zu problematisieren ist dabei allerdings, dass mittels der richterlichen Genehmigung nach § 1631 b BGB teilweise Kinder und Jugendliche in die geschlossene Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen werden, bei denen nicht vorrangig ein medizinischer, sprich psychiatrischer Handlungsbedarf besteht. Vielmehr handelt es sich um Fälle, die im Rahmen der Erziehungshilfe nicht oder zeitweilig nicht (z.B. Krisensituationen) betreut werden können. Wartelisten auf Therapieplätze der KJP bzw. sogenannte "Drehtüreffekte" sind zum Teil dadurch die Folge.

Ich weiß wohl, nach Einschätzung der Kinder- und Jugendpsychiater, und nicht allein nur nach Meinung dieser Berufsgruppe, fehlt im LSA eine wirksame Infrastruktur der Jugendhilfe für die geeignete Betreuung der relativ kleinen Zahl von Kindern und Jugendlichen, über die auf Grund ihrer massiven sozialen Vernachlässigung und daraus resultierenden akuten Verhaltensauffälligkeiten die Familiengerichte zu befinden haben.

Der Antragsstellung beim Familiengericht liegt letztlich die Hoffnung zu Grunde, dass in geschlossenen Einrichtungen schwer therapierbaren Kindern und Jugendlichen wirksam geholfen werden könne. Dabei ist festzustellen, dass die Wirksamkeit freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe nicht nachgewiesen und nicht durch Untersuchungen belegt ist. Langjährige Versuche und modellhafte Begleitungen von mehreren Projekten der Jugendhilfe (in den alten Bundesländer – 70er, 80er Jahre) ergaben, dass diese Art von Einrichtungen einen Widerspruch in sich birgt:

Therapie und Erziehung sind eine langfristige Sache. Sie sind auf Veränderung ausgerichtet und bedürfen daher ausreichender Zeit. Sie bedürfen entsprechender (therapeutischer) Methoden und möglichst normaler oder der Norm nahekommende Lebensbezüge zur Erprobung und Festigung von Verhaltensstrategien. Sie bedürfen (insbesondere für die Erziehung) stabiler Beziehungen von Menschen zueinander, die von Vertrauen und Verlässlichkeit gekennzeichnet sind. Maßnahmen mit Freiheitsentziehung geben nicht diese notwendigen Rahmenbedingungen. Der Familienrichter muss, wenn ein Beschluss nach § 1631b BGB gefasst wurde, die Angelegenheit des betroffenen Kindes weiter verfolgen und von Zeit zu Zeit prüfen, ob die geschlossene Unterbringung noch erforderlich ist. Die Beschränkung der Freiheit ist unter grundgesetzlichen Aspekten schnellstmöglich zu beenden, so dass der Familienrichter gehalten ist, die Zeiträume des Freiheitsentzuges so kurz als möglich zu gestalten. Geschlossene Einrichtungen stehen damit unter dem Zwang, zeitaufwendige therapeutische Arbeit unter realitätsfremden Rahmenbedingungen und in kürzester Zeit leisten zu sollen.

Erziehung ist letztendlich nur in Freiheit möglich. Ein eingeschlossenes Kind wird aggressiver und ist für erzieherische Hilfen nicht mehr oder wenn, dann oftmals nur dem Schein nach, empfänglich. Vielmehr wird die Energie darauf verwandt, zu entweichen oder mittels kurzzeitig wirksamer Anpassungsstrategie „Besserung“ vorzutäuschen, um die Freiheit wiederzuerlangen. Geschlossene Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe können somit, unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit, m.E. auch weiterhin nicht als ein adäquates Mittel angesehen werden. Dennoch muss die Jugendhilfe ihrer Gesamtverantwortung auch für diese Kinder und Jugendlichen (verstärkt) gerecht werden. Dabei liegt einem erzieherischem Handeln der Vorrang der individuellen Hilfe zugrunde.

Die Aufgaben der Jugendhilfe bzw. des örtlichen Jugendamtes bestehen zum Einen daher darin, für das Vorhandensein geeigneter Angebote Sorge zu tragen und zum Anderen, sowohl den Eltern als auch dem Familienrichter bei der Auswahl der Einrichtungen zur Betreuung des mit Problemen beladenen Kindes zu helfen. Das heißt zumeist, ein auf den Einzelfall

zugeschnittenes Betreuungssetting zu erstellen.

In Sachsen-Anhalt wurde und wird von den Trägern daran gearbeitet, bedarfsgerechte Angebote der Jugendhilfe aufzubauen, die eine wirksame Alternative zur Unterbringung mit Freiheitsentziehung in der Jugendhilfe darstellen. Dabei wird insbesondere auch von den Trägern auf individuelle, d.h. auf den Einzelfall zugeschnittene, Betreuungsangebote gesetzt. Die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen und ihrer Familien wird einfordert. Die Angebote werden so gestaltet, dass bei Bedarf auch enge Grenzen gesetzt werden können und auch möglich ist, Normen zu verdeutlichen und deren Einhaltung einzufordern bzw. einzuüben. Zwei Träger werden Ihnen ihre Angebote im Rahmen der Arbeitsgruppen dieser Tagung vorstellen. Sicher wird es im Rahmen der Tagung möglich sein, das Für und Wider von Angeboten und Methoden aktiv zu diskutieren.

Die Jugendhilfe ist in ihrem Wirken auf die Kooperation mit verschiedenen Fachbereichen, wie der Schule, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Justiz angewiesen. Insbesondere bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sich auf Grund ihrer Entwicklungsverläufe und ihrer Lebensumstände in besonderen Problemlagen befinden, ist eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Einrichtungen und Diensten unerlässlich. Jugendhilfeeinrichtungen sind ohne Kooperation und Vernetzung mit den zuständigen Fachbereichen der Psychiatrie mit den Krankheitsbildern und Delinquenzerscheinungen häufig überfordert.

Direkte Kooperationsverträge zwischen den Jugendhilfeeinrichtungen und den psychiatrischen Einrichtungen, die z.B. bei Notaufnahmen oder in besonders schwierigen Situationen den Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechende Hilfeleistungen gewähren und das Jugendhilfeangebot durch ihre Leistung erst komplettieren, könnten eine wirksame Unterstützung darstellen. In einigen Landkreisen wird, wie ich weiß, angeregt durch ein Modellprojekt des Landes, die fallübergreifende Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Schulamt, KJP und Sozialamt praktiziert. Diese erfolgreichen Ansätze gilt es auszubauen. Das zu erreichen, dazu kann die Fachtagung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz, die sich aus unserer Sicht im Land Sachsen-Anhalt in vielen Bereichen positiv gestaltet, was nicht bedeutet, das es nicht noch Verbesserungsmöglichkeiten gäbe. Wie bereits dargestellt, ist es für den Familienrichter allein schwer, die Entscheidung über einen Antrag der Eltern (oder auch des Jugendamtes) zur Unterbringung gemäß § 1631 b BGB zu fällen bzw. geeignete alternative Maßnahmen zu benennen. Das Aufzeigen von möglichen Hilfen ist auch nicht seine Aufgabe. Dazu bedarf es der fachlichen Zuarbeiten der anderen Bereiche wie z.B. der Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Empfehlungen der Jugendhilfe. Daher sollte es zukünftig gelingen, die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den anderen Fachbereichen im Interesse des Wohls der jungen Menschen weiter zu intensivieren. Richtern sollten z.B. die Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe bekannt sein. Gemeinsame Fortbildungen von Justiz und Jugendhilfe /KJP könnten bewirken, dass gegenseitig die Verfahren besser verstanden werden. Daraus abgeleitet wären vermutlich Verbesserungen in Stellungnahmen, Gutachten und Abstimmungen bei Verfahrensabläufen (bis dahin, dass z.B. Vertreter von Einrichtungen im Verfahren gehört werden) zu erreichen. Wie aus dem Tagungsablauf und der Liste der Referenten und den Tagungsteilnehmer zu ersehen ist, wird die Tagung bemüht sein, einen Beitrag dazu zu leisten.

Wie eingangs bereits festgestellt, hat sich diese Tagung einem in der Öffentlichkeit immer wieder viel diskutierten Schwerpunktthema angenommen, dass insbesondere in Zeiten enger Kassen erhöhte Aufmerksamkeit erfährt. Daher gilt es, in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Jugendhilfe an sich und ihre Stellung in der Gesellschaft mit in das Blickfeld zu rücken. Jugendhilfe muss, mehr denn je und unter sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, ihrem Auftrag als Dienstleister, als Berater und Helfer der Familien und deren Kinder gerecht werden. Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien werden von einer Vielzahl von Bedingungsfaktoren geprägt. Jugendhilfe findet in einem sozialen Kontext statt, der mit dem Begriff der Lebensweltorientierung umschrieben wird. Für die Jugendhilfe heißt das, sich an den gegebenen Lebensverhältnissen zu orientieren, ihre Adressaten zu aktivieren,



die Erziehungsfähigkeit in den Familien zu stärken und ganzheitlich tätig zu sein. Das gelingt nur in Kooperation mit den richtigen Partner und Netzwerken. Diese Tagung leistet insgesamt einen Beitrag dazu, die Netzwerke aufzubauen, Strategien zu entwickeln und Partner zu gewinnen.

Mir ist es daher ein Bedürfnis, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern interessante Diskussionen und Beiträge und der Tagung insgesamt viel Erfolg zu wünschen.

Thomas Krille

Vorsitzender des Verbandes Anwalt des Kindes Sachsen-Anhalt

Schönen Guten Morgen meine Damen und Herren.

Mein Name ist Thomas Krille. Ich bin Familienrichter hier in Sachsen-Anhalt und Vorsitzender des Verbandes Anwalt des Kindes Sachsen-Anhalts. Vieles was ich sagen wollte als Vorwort, als Grußwort ist ja bereits vorweggenommen worden, dem ich mich nur anschließen kann. Der Verband Anwalt des Kindes kann zwar noch kein 140jähriges Jubiläum feiern, aber dennoch immerhin in diesem Jahr sein 20jähriges Jubiläum. Der Verband Anwalt des Kindes besteht seit 1983. Im Wesentlichen wird er in Zusammenhang gebracht mit einer Person, nämlich dem Hans-Christian Pretzin, der Präsident des Bundes Anwalt des Kindes ist und den ich hier ganz herzlich begrüße. Er hat 15 Jahre gekämpft, was das Hauptanliegen des Verbands Anwalt des Kindes ist, nämlich die Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken. 15 Jahre hat es gedauert – bis 1998 – als der Gesetzgeber mit § 50 FGG die Rechtsfigur des Verfahrenspflegers, also des Anwalt des Kindes – eingeführt hat. Der Gesetzgeber hat somit eine Grundlage geschaffen, auf die es gilt aufzubauen und das ist auch mit der Grund, warum wir heute hier sind. Seit etwa einem ¼ Jahr gibt es den Landesverband Sachsen-Anhalt. Er besteht überwiegend auch aus Familienrichtern, aus Rechtsanwälten und aus Verfahrenspflegern, wobei die Verfahrenspfleger aus den unterschiedlichsten Berufen kommen. Nach § 50 FGG hat das Familiengericht in den Fällen des § 1631 b BGB dem betroffenen Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Da setzt das erste Problem ein, weil es

immer noch sehr viele Familiengerichte gibt, die davon nicht Gebrauch machen. Also gilt es, das ist auch das Anliegen des Verbandes Anwalt des Kindes, den Anwalt des Kindes, den Verfahrenspfleger weiter bekannt zu machen sowie auf die Probleme, die es um die Verfahrenspflegschaft gibt, insbesondere Abrechnung Vergütung, Aus- und Fortbildung der Verfahrenspfleger einzugehen. Das war ein Grund, warum wir gesagt haben, wir müssten eine Veranstaltung zu § 1631 b

BGB machen. Der zweite Grund, den hat Herr Dr. Schunke auch schon benannt, aus der Sicht der Familienrichter hatte man in den letzten Monaten und Jahren des öfteren das Gefühl, dass es um Abschiebung geht. Die Anträge haben doch, soweit ich das beurteilen kann, zugenommen und man hat immer mehr das flau Gefühl, dass man eigentlich weiß, was da dahinter steckt. In der Regel kamen die Anträge von den Eltern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Jugendämter und die Gesundheitsämter relativ schnell zugestimmt haben und das man dann vor der Frage stand, was man mit denen eigentlich macht. Viele von Ihnen kommen ja aus Sachsen-Anhalt. Hier gibt es nicht viele Einrichtungen. Bei uns im nördlichen Sachsen-Anhalt betrifft es im Wesentlichen Uchtspringe, da hat man teilweise schon Wartezeiten von 6 Monaten und wie gesagt, das flau Gefühl im Magen ist immer geblieben, macht man hier eigentlich das Richtige. Wie gesagt, diese beiden Probleme zusammengenommen, haben bei uns dazu geführt, dass wir gesagt haben, wir wollen eine Tagung rund um den § 1631 b BGB machen und wir wollen eben nicht nur die Juristen, sondern alle an dem Verfahren betroffenen Institutionen dabei haben, damit man über die Sache endlich



mal ausgiebig spricht. Da haben wir erfahren, dass die Stiftung Evangelische Jugendhilfe diese Veranstaltung plant und sind zu dem Schluss gekommen, innerhalb der Festwoche diese Veranstaltung zusammen durchzuführen. Ich bin auch froh und muss dazu sagen, dass die Juristen, insbesondere die Familienrichter, schon ein schwieriges Klientel sind. Auch für uns ist es nicht leicht, solche Veranstaltungen zu bekommen. Und in sofern bin ich froh, es wir es hier geschafft

haben, auch bundesweit, alle verschiedenen Professionen zu bekommen. Ich möchte mich noch einmal ganz herzlich bei der Stiftung Ev. Jugendhilfe für die Zusammenarbeit, die Kooperation bedanken. Das hat super geklappt, bis hin zu dem Organisatorischem und dem Drucken der Einladungen und im Namen des Verbandes Anwalt des Kindes wünsche ich Ihnen und uns einen erfolgreichen Tagungsverlauf.

Referat

Alle Jahre wieder die Debatte um die „Geschlossene Unterbringung“ – Ein Begriff im Wandel der Zeiten

Hans Leitner

Institut für Soziale Arbeit Oranienburg

Ich möchte die Fragestellung der Rechtfertigung GESCHLOSSENER UNTER-BRINGUNG im Rahmen der Jugendhilfe nicht unbedingt in den Fokus meiner Betrachtungen rücken, sondern mich eher an den Rändern dieser jugendhilfeinternen Debatte bewegen. Nicht Anregungen und Argumente zur Beantwortung der Frage nach Sinn oder Unsinn GESCHLOSSENER UNTER-BRINGUNG möchte ich geben, sondern nach der Wirklichkeit hinter der Debatte will ich Ausschau halten, auf moralisch – ethischen, geschichtlichen, formal rechtlichen, sozialpolitischen und begriffsbestimmenden Aspekten will ich die Aufmerksamkeit lenken. Dabei soll es nicht um die Darbietung von verbindlichen und abschließenden Grundsätzen gehen, sondern um einen zum Teil pointierten Diskussionsbeitrag für diese zweitägige Veranstaltung.

Zur moralisch ethischen Perspektive

Gestatten Sie mir zum Einstieg ein kurzes theatralisches Blitzlicht.

“Also das ist die Hölle. Ich hätte es nie geglaubt ... Wisst ihr noch: Schwefel,

Scheiterhaufen, Rost ... Was für Albernheiten. Ein Rost ist gar nicht nötig, die Hölle, das sind die anderen.”¹

Die Geschlossene Gesellschaft von Jean-Paul Sartre sind Tote, die unentrinnbar und für immer in einem Zimmer zusammen gesperrt sind, da wo ewig das Licht brennt und keine Sekunde Schlaf gegönnt wird, Schlaf, den sich die Toten selbst nicht gönnen brauchen. Jeder dürstet nach der Hilfe des Anderen, aber sich einander nähernd verletzen sie sich gegenseitig immer und immer wieder. Sie können voneinander nicht lassen, noch voneinander fliehen, nicht einmal töten können sie sich, denn sie sind bereits tot! Und so gilt auf ewig: Die Hölle sind immer die anderen! In diesem Sinne kann Jugendhilfe allenfalls

¹ Jean-Paul Sartre, Geschlossene Gesellschaft (Huis clos), 27. Mai 1944 in Paris uraufgeführt



als ein "Wiederbelebungsversuch" bezeichnet werden.

Um diese Hölle und deren "Insassen" zu illustrieren, möchte ich mich der Ergebnisse einer Untersuchung aus dem Jahre 1950 bedienen. Dr. John Bowlby von der Londoner Tavistock-Klinik wurde diesbezüglich von der Weltgesundheitsorganisation WHO beauftragt, einen Bericht über das Schicksal von in ihrem Geburtsland heimatlosen Kindern im Hinblick auf den Zustand ihrer geistigen Gesundheit zu erstellen. Die von ihm untersuchten Kinder stellen in jedem Land die extremsten Fälle von Entbehrung mütterlicher Zuwendung dar. Ihre Zahl ging in die Tausende. Die Informationen, die er sammelt bezogen sich auf viele Jahre und Situationen: Kinder, die von klein auf in Institutionen lebten, andere ausgegrenzt und weggeschlossen in Heimen, einige von den eigenen Eltern vernachlässigt, Babys und Kleinkinder, die die kritischen Monate oder Jahre ihrer frühen Entwicklung im Krankenhaus verbrachten, in Kriegszeiten, Evakuierte und Opfer aller möglichen Umstände, welche sie selbst jenen Grad an mütterlichem Kontakt entbehren ließen, der allgemein als normal gilt. Lassen Sie mich aus diesem Bericht zitieren.

"Das Bild ... ist das schrecklicher Qualen, multipliziert über jedes Begriffsvermögen hinaus; und es bezeugt die Leere des Lebens, das den Entbehrungen folgt, die 'Gefühlsarmut' jener, die am schwersten vernachlässigt wurden; sie haben die Fähigkeit eingebüßt, Bindungen einzugehen, was gleichbedeutend damit ist, niemals den Wert des Lebens selbst zu erkennen. Es dokumentiert die Qualen jener, die immer noch um das ihnen von Geburt zustehende Recht auf Liebe kämpfen, indem sie lügen, stehlen, andere Menschen brutal angreifen oder sich mit der Intensität von Blutegeln an Mutterfiguren klammern, wobei sie in infantiles Verhalten zurückfallen in der Hoffnung, endlich als das Kleinkind behandelt zu werden, das immer noch in ihnen lebt und nach seiner Erfahrung hungert. Es zeichnet aus, wie diese verzweifelten Menschen ständig fortbestehen, indem sie Kinder hervorbringen, die sie nicht lieben können, die genau wie sie aufwachsen, ihrem Selbst entgegengesetzt, der Gesellschaft feindlich gesonnen, unfähig zu geben, ewig

dazu verdammt, hungrig zu sein"² und im unauflösbaren Widerstreit mit zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Regeln, Normen und Werten zu stehen, in sich eingeschlossen und oft genug von und vor der Gesellschaft aus- und weggeschlossen in Abstellkammern elterlicher Wohnungen, auf Fluren von Kindertagesstätten und Schulen, in Anstalten der Psychiatrie und der Justiz - auch in Einrichtungen der Jugendhilfe?

Für die Erklärung der Welt und dessen was sie im Innersten zusammenhält hat die Dialektik immer einen doppelten Bezug zur Hand, wobei inklusive der Zwischentöne der einen den anderen Bezug bedingt, der eine ohne den anderen nicht existent wäre: das Richtige und das Falsche, das Erzogene und das Unerzogene, das Offene und das Geschlossene sind unabdingbar miteinander verbunden. Wenn es den so ist, dass das eine ohne das andere nicht wäre, dann muss mit Blick auf das heutige Thema zumindest auch eine offene und konstruktive Debatte über Sinn und Unsinn oder über Ursache und Wirkung GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG erlaubt sein, in deren Ergebnis nicht das eine oder andere besiegt und entfernt wird, sondern in der sich Haltungen und Standpunkte herausbilden, in deren Verlauf Entscheidungen getroffen werden aus denen sich entsprechendes Handeln ableiten kann.

Zur geschichtlichen Perspektive

An dieser Stelle sei ein kurzer Rückblick auf 80 Jahre deutsche Jugendhilfegeschichte erlaubt.

Mit der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) im Jahre 1924 wurde für die Jugendhilfe Deutschlands ein rechtlicher Rahmen für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe geschaffen, der sich gründend auf den beiden gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien der Solidarität und der Subsidiarität, als ein spezifischer Teil staatlichen Sozialleistungssystem beschreiben lässt. Diese jugendwohlfahrtliche Sozialleistungsgesetz, bestimmt Hilfen deutlich als einen Eingriff in die Hoheit familiärer Autonomie, wenn diese nicht mehr aus eigenem

² vgl. J. Bowlby, Maternal Care and Mental Health - Mütterliche Sorge und geistige Gesundheit, WHO, 1951 in Liedloff



Leistungsvermögen heraus in der Lage familiäre Funktionen mit Blick auf Kinder und Jugendliche zu erfüllen. An eben dieser Stelle behielt sich der Staat vor gesetzlich sanktioniert einzugreifen eben auch geschlossenen unterzubringen.

In der Zeit des Dritten Reiches, offensichtlich nach wie vor noch ein weißer bzw. unterbelichteter Fleck in der deutschen Jugendhilfegeschichte gab es bei aller gebotenen Differenziertheit in der Betrachtung Auswüchse einer Geschlossenheit, die mit Repression, Willkür, Zwang, Selektion und Mord in Verbindung zu bringen sind.

Deutsche Jugendhilfegeschichte, egal aus welcher Perspektive betrachtet und mit welcher Haltung bewertet, vollzog sich in der Zeit der deutschen Teilung geschichtlich zweidimensional. Sicher ist es sehr verkürzt, wenn auf dem Hintergrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in der Bundesrepublik von einer Individualisierungsentwicklung und in Bezug auf die Jugendhilfeverordnung (JHVO) in der DDR von einer kollektivgeprägten gruppenpädagogischen Orientierung gesprochen werden kann. Diese Feststellungen werden an dieser Stelle frei von jeglicher Ideologisierung bewertungsfrei als Tatbestand getroffen. In beiden Systemen gaben es Debatten um die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG und in deren Konsequenz praktische Ausführungen.

Alle Jahre wieder die Debatte um die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG? Geschichtlich gesehen auf der Grundlage sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse bzw. sich vollziehender gesellschaftspolitischer und sozial-ökonomischer Entwicklungen ein natürlicher Vorgang. In diesem Sinne erscheint es also nur als verständlich, dass auch unter dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII) diese Debatte erneut geführt wird; geführt werden muss. Weichen wir also dieser Debatte nicht aus, weil wir meinen wir oder andere hätten die Antworten bereits vor Jahren gegeben, sondern führen wir sie und geben wir die Antworten und beziehen wir die Positionen die die heutige Zeit braucht.

Zur rechtlichen Perspektive

Um in der Debatte um die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG nicht vordergründig zu ideologisieren, zu

politisieren, zu polemisieren und oder zu moralisieren scheint es ab und an erforderlich sich des formalen rechtlichen Kontextes zu vergewissern, auf dessen Grundlage die Auseinandersetzungen mit diesem Thema in der Jugendhilfe konstruktiver Weise zu führen sowie ggf. notwendige und gewollte Entwicklungsperspektiven zu entwerfen sind.

Die Frage ob GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG in der Jugendhilfe oder ob nicht, kann aus der heutigen rechtlichen Bewertung heraus recht sicher und sachlich beantwortet werden.

Aus der rechtlichen Situation heraus sind im Prinzip grundsätzlich zwei Ansätze zu benennen. Aus privatrechtlicher Perspektive kann nach § 1631b BGB von einem helfenden Ansatz gesprochen werden. Aus diesem Kontext heraus bitten Personensorgeberechtigte das Familiengericht direkt durch Antrag auf freiheitsentziehenden Maßnahme um Hilfe bzw. Sanktionierung. Hingegen hat der eher sanktionierende Ansatz, der sich aus den Konsequenzen des § 42 SGB VIII ergibt, einen öffentlich rechtlichen Bezug, da der Staat in Vollzug durch das Jugendamt unter der Prämisse die Sicherung des Kindeswohls von sich aus tätig wird.

Nach dem SGB VIII kann eine GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG in Form einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII) oder als Hilfe zur Erziehung (§ 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII) im Rahmen der Jugendhilfe nur dann erfolgen, "...wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen..." (§ 42 Abs. 3, Satz 1 SGB VIII) gemäß § 1631b BGB besteht. Die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG als freiheitsentziehende Maßnahme ist zudem nur dann zulässig, wenn es "... eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben gegen Dritter abzuwehren ..." (§ 42 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII) gilt; also kurz nur dann, wenn eine akute Selbst- und Fremdgefährdung besteht oder eingeschätzt wird. Dieser Gefährdungsaspekt jedoch bezieht sich ausschließlich auf Personen und nicht auf andere Rechtsgüter, wie den Schutz von Eigentum oder die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.



Und selbst wenn es in begründeten Fällen zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe kommen muss, dann ist jedoch spätestens nach Ablauf eines Tages zu deren Weiterführung eine familiengerichtliche Entscheidung in Form einer Genehmigung bzw. Anordnung erforderlich. Ein Eingriff in die Freiheit, so auch im Kontext der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG ist gemäß § 239 StGB ohne eine gerichtliche Sanktionierung strafbar.

Der Handlungsrahmen für Jugendhilfe ist also meines Erachtens nach eindeutig bestimmt und zudem sehr eng gefasst.

Zur sozialpolitischen Perspektive

Bemühen wir zu diesem Zweck die Stellungnahme der Bundesregierung zum Elften Kinder- und Jugendbericht. "Die Bundesregierung ... weist darauf hin, dass GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB keinen Straf- bzw. Strafersatzcharakter hat. Auch zielt die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG nicht auf Sicherung oder Verwahrung ab, sondern hat maßgeblich auf den erzieherischen Bedarf abzustellen. Auf der anderen Seite hält die Bundesregierung in spezifischen fallbezogenen Konstellationen freiheitseinschränkende Unterbringungsformen für geeignet, um auf diese Weise den Einstige in eine pädagogische Beziehung zu schaffen, der sich manche Kinder und Jugendliche anderenfalls von vorne herein entziehen."³

Dieser Begründungszusammenhang scheint auf den ersten Blick nachvollziehbar und löst zunächst Verständnis aus, reduziert jedoch den Sachverhalt der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG auf das unangemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen einerseits sowie andererseits die Angemessenheit der Reaktion von Jugendhilfe in Form geeigneter und wirkungsvoller Angebote und Hilfen. Dabei bleiben jedoch wesentliche Aspekte der Entstehung solcher Situationen und Verhaltensweisen von Kinder und Jugendlichen ungenannt. Damit besteht die große Gefahr für die Debatte um die Notwendigkeit und Richtigkeit von GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG, dass diese außer Acht gelassen werden

und Jugendhilfe im verkürzten Selbstzug versucht Probleme zu lösen, in dem sie sich nicht den Ursachen sondern den Symptomträgern/innen zu wendet.

Ich meine, dass sich die "Notwendigkeit" einer GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG grundsätzlich aus einer Verkettung sozialer Verwerfungen und Konflikten im Umfeld der Minderjährigen und ihren daraus resultierenden Verhaltensweisen ergibt, welche - und hier meine ich sowohl die Lebensbedingungen als auch das Verhalten - sie ohne Begleitung und Hilfe nur sehr beschränkt in der Lage ist selbst zu lösen.

Nicht aber den eigentlichen Ursachen die zu einer GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG verführen wird begegnet, sondern den Erscheinungen in Gestalt der Minderjährigen. Kaum eine lösungsorientierte Auseinandersetzung mit dem "Verursacher" wird geführt, sondern der störende, zerstörende, gestörte Minderjährige wird in Gewahrsam genommen. Familie und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Form einer minderjährigen Stammeinlage scheint häufig die Formel zu sein, die zum Handeln anleitet.

Die "Verursacher" können eigentlich benannt und die "Ursachen" beschrieben werden. Sowohl Verursacher als auch Ursachen scheinen auf den ersten Blick als individuelle Bezüge von Familien bzw. einzelnen Menschen aufzutreten, sind jedoch bei distanzierterer Betrachtung mehr oder weniger auch strukturelle und sozialökonomisch bedingte Handicaps der heutigen real existierenden Gesellschaft.

Lassen Sie mich bitte einen Entwurf der Gegenwart skizzieren, der bewusst überzeichnet ist, um deutlich zu machen wie auch Jugendhilfe selbst die Debatte um die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG beeinflusst und befördert.

Der psychosoziale Druck auf viele Familien hat sich infolge der Konfrontation mit einem bisher nicht gekannten Maß an Selbstbestimmung im Widerstreit mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen, an Langzeitarbeitslosigkeit, an Perspektivlosigkeit, an Werte- und Normverfall, sozialer Marginalisierung sowie an Auflösungserscheinungen von familiären Strukturen und Funktionen stark zugenommen. Auf die daraus resultierenden sozialen und psychischen Probleme von Familien, Eltern wie Kindern wird oft genug, egal durch wen und aus

³ Elfter Kinder- und Jugendbericht, Bonn 2002, S. 25



welchen Gründen auch immer, sehr spät oder gar nicht reagiert.

Zunehmend aus Kostengründen wird insbesondere mit einer Hilfe für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen solange gewartet, bis sich die Probleme zu extremen und damit hilfebegründenden Verhaltensauffälligkeiten verdichtet haben vor denen sich die Gesellschaft in Form von Eltern, Schule oder Auto- und Eigenheimbesitzern/innen nun endlich schützen muss.

Die schließlich erfolgte Heimunterbringung findet dann zu oft in Einrichtungen statt, die für die Betreuung geschweige denn Erziehung solcher jungen Menschen nicht geeignet sind und die sich u.a. aus Gründen der fehlenden Kompetenz eigentlich auch nicht zuständig fühlen. Und sie werden die jungen Menschen daher bald wieder abgeben, wenn nicht die jungen Menschen selbst ihnen diese Entscheidung durch ihr eigenes Handeln abnehmen.

Auf diese oder ähnliche Weise "qualifiziert" sich Jugendhilfe selbst zu einem fachlich legitimierten Aussonderungsverfahren an deren Ende scheinbar folgerichtig die Forderung nach GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG stehen muss. Und dies wird auch durch ausgewiesene Fachkräfte der Jugendhilfe als legitime Option benannt.⁴

In den Medien und in der Politik wird in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit zunehmender Dramatik immer wieder ein Problem diskutiert, das offensichtlich bisher mit keiner befriedigenden Lösung beantwortet werden konnte: der Umgang mit einer kleinen Minderheit von Kindern und Jugendlichen, die sich selbst oder andere so sehr gefährden, dass sie mit den herkömmlichen Sozialisationsmitteln der Eltern, der Schule, der Freizeit und auch der Jugendhilfe im Sinne erzieherischer Hilfen nicht mehr "gesteuert" werden können.

Dabei handelt es sich um vorwiegend männliche Minderjährige und zunehmend Kinder, die Merkmale der Verwahrlosung, des Weglaufens, von Beziehungslosigkeit, starker Aggressivität und auch zunehmender Kriminalität zeigen. Viele Versuche der Erziehung, Betreuung, Begleitung und der sozialen Integration an ihnen, jedoch offensichtlich weniger mit

ihnen sind gescheitert. Hilflose Eltern, überforderte Lehrer/innen sowie frustrierte und ohnmächtige Sozialpädagogen/innen begleiten ihren anscheinend ziellosen und konfliktreichen Weg des Aufwachens in unserer zunehmend individualisierenden Gesellschaft auf dem sie sich mehr oder weniger deutlich auch von der Erwachsenenwelt abgrenzen.

Diese "kleinen Monster", wie sie in einem Spiegelartikel des Jahrgangs 1998 genannt wurden, sind eine ständige Herausforderung und Überforderung nicht nur für die Jugendhilfe. Sie zeigen als Seismographen für den Zustand der heutigen Gesellschaft, dass zumindest für s.g. Randgruppen das Postulat auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, wie sie der § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz als Rechtsanspruch bestimmt nicht oder nur sehr begrenzt erfüllt wird bzw. erfüllt werden kann.

Öffentlich diskutiert werden zumeist Einzelfälle von nichtstrafmündigen Kindern unter 14 Jahren, die bereits zahlreiche Straftaten begangen haben, ohne dafür sanktioniert werden zu können. Diese Straftaten bewegen sich überwiegend im Bereich leichter und mittlerer Kriminalität, so dass sie bei über 14-Jährigen in der Regel mit ambulanten Maßnahmen wie Arbeitsauflagen oder sozialen Trainingskursen beantwortet würden. Aber die ständige Wiederholung dieses delinquenten Verhaltens und die dadurch aufgezeigte Hilflosigkeit der Erziehungsinstanzen und immer wieder scheiternden Bemühungen der sozialen Integration sind offenkundig für die Politik und die Medien - letztere als s.g. öffentliches Gewissen - aber auch von Jugendhilfe nicht hinnehmbar. Dieses andauernde Aufzeigen der Begrenztheit der Steuerungsmöglichkeiten, der Ohnmacht der Erwachsenenwelt über einzelne junge Menschen kann offensichtlich zumindest öffentlich nicht eingestanden und akzeptiert werden. Oft gewinnt der Betrachter den Eindruck eines Machtkampfes der unbedingt einen erwachsenen Sieger haben muss. Möglichst schnelle und saubere "Lösungen" werden verlangt und müssen versucht werden, ein bloßes Akzeptieren und Begleiten des Kindes oder Jugendlichen durch diese schwierigen Jahre seiner Sozialisation wird als Versagen vordergründig der Eltern aber auch von Jugendhilfe verstanden und als nichthinnehmbar artikuliert.

⁴ Elfter Kinder- und Jugendbericht, Bonn 2002, S. 240 f.



So wird der öffentliche Druck auf Jugendhilfe immer mal wieder größer, dieses Problem nun endlich einer endgültigen Lösung zuzuführen. Und paradoxer Weise lässt Jugendhilfe sich von der Grundtendenz her immer und immer wieder in die Haftung nehmen. Diesbezüglich geht ebenfalls seit Jahren und Jahrzehnten immer mal wieder um den Streit vor allem um die Möglichkeit und Notwendigkeit GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG im Rahmen von Jugendhilfe.

Immer wieder wird deshalb über die Medien vor allem in Wahlkampfzeiten in den Ländern und auf Bundesebene die Forderung transportiert und hochemotionalisiert diskutiert, dass Angebote GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG sinnvoll und unbedingt erforderlich seien. Da wird, sich am Einzelfall aufreibend und äußerst öffentlichkeitswirksam, grundsätzlich über die Wirkung von Jugendhilfe diskutiert und Bewertung vorgenommen die aus der Perspektive des Einzelfalls ein ganzes Arbeitsfeld und dessen Leistung denunziert.

Addiert man jedoch die ohne jede fundierte Bedarfsermittlung immer wieder von Politikern erhobene und über die Medien veröffentlichten Forderung nach GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG, so würde sich sicher schnell eine Zahl um die 1000 Plätzen ergeben, die bundesweit neu geschaffen werden müssten.

Während in einigen Ländern der Bundesrepublik die Entscheidung für den Ausbau der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG politisch bereits getroffen sind, wird der Diskussionsprozess in den überwiegend Rot bzw. Rot-Grün geführten Ländern durchaus kontrovers und scheinbar durchaus ergebnisoffen geführt.

Zur begrifflichen Perspektive

Innerhalb des bestehenden Angebotsspektrums der Jugendhilfe ist derzeit von erheblichen Unterschieden im Verständnis von "Geschlossenheit" auszugehen. So reicht die Bandbreite mit Blick auf die bauliche Ausstattung von z.B. Heimen mit einem bewusst minimal gehaltenem baulichen Sicherheitsaufwand bis hin zu Einrichtungen mit deutlich bestechenden Sicherheitstechnologien, reicht die Bandbreite mit Blick auf die

konzeptionelle Ausrichtung von Heimen u.a. mit eher stark verregelmtem und sanktionierendem Erziehungsrahmen bis hin zu partnerschaftlich jedoch verbindlichen Erziehungsvorstellungen.

Anders als es der Begriff der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG suggeriert bietet sich uns die Praxis als keineswegs klar umrissene Maßnahme mit eindeutigen Definitionskriterien dar. Allenfalls kann festgestellt werden, dass sich GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG als räumliches und sozialpädagogisch inhaltliches Konzept beschreiben lässt.

Der Versuch jedoch die in der Praxis ermittelten Kriterien zu ordnen oder gar mit zweifelsfreien Definitionen zu unterlegen, führt uns durch ein Gewirr von schillernder und verführerischen Namensgebungen, über die sich der eigentliche Gegenstand oder der Inhalt nur schwer erkennen lässt: halboffene, zeitweilig geschlossene, individuell geschlossene Gruppen, sozialpädagogische Intensivbetreuung mit offenem, halboffenen oder geschlossenem Rahmen oder die Palette der erlebnispädagogisch orientierten Vielfältigkeiten. All diese Angebote signalisieren fließende Grenzen und mehr oder weniger Distanzierungen von dem, was GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG in der Jugendhilfe im eigentlichen Sinne des Begriffes meint:

Beschränkung und Entzug von Freiheit bei Minderjährigen zum Teil strafunmündigen Kindern im Vor- und/oder Umfeld von erzieherischen, strafrechtlichen oder psychiatrischen Maßnahmen unter Anwendung baulicher und konzeptioneller Mittel.

In diesem Sinne ist GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG also dadurch gekennzeichnet, dass besondere bauliche und konzeptionelle "Sicherungsmaßnahmen" vorhanden sind, die es dem Kind oder Jugendlichen nicht frei erlauben bzw. es ihm erschweren, sich zu entfernen, um so seine Anwesenheit für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit sicherzustellen. Diese pädagogisch-therapeutische Arbeit wird in der Regel durch ein verbindliches Norm- und Regelsystem gestützt, dass dazu dienen soll über einen sozialen Trainingsprozess unerwünschtes Verhalten anzubauen bzw. zu verändern. Häufig wird dieses Norm- und Regelsystem als therapeutisches Milieu bezeichnet. Letztendlich geht es hier um Beziehungsarbeit in dessen Verlauf die



Pädagogen/innen jedoch sozusagen der "Erlaubnis" des jungen Menschen brauchen erziehen und begleiten zu dürfen. Inwieweit dies im Zwangskontext der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG grundsätzlich sichergestellt werden kann ist zu recht zu hinterfragen.

Zur Perspektive

Die Argumente gegen die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG sind nach wie vor überzeugend. Auch wenn alle potentiellen Plätze GESCHLOSSENER UNTERBRINGUNG in der Bundesrepublik Deutschland genutzt und neue Angebote im Sinne eines gesellschaftlichen Konsens im Entstehen wären, würde es weiterhin die öffentliche Debatte über andere, nicht eingesperrte Kinder und Jugendliche geben, die auch alle Merkmale von "kleinen Monstern" tragen würden. Die Definition und Ausgrenzung eines sog. "harten Kerns" von nicht Erreichbaren ist ein immer wieder aufzufindender Umstand der allen Hilfesystemen gleich ist. Diese Kinder, Jugendlichen und später Erwachsenen gibt es als Symptomträger der individuellen und gesellschaftlichen Verfasstheit u.a. auch in der Psychiatrie, in der Nichtsesshaftenhilfe oder in der Straffälligenhilfe. Für bestimmte strukturelle gesellschaftliche Probleme wie z.B. "Neue Armut", Dauer- und Massenarbeitslosigkeit, Auflösung funktionsfähiger familiärer Strukturen, wachsende Gewaltbereitschaft, zunehmender Konsum von legalen und illegalen Drogen und für Personen, die diesen Problemen besonders anfällig ausgeliefert sind, gibt es kein Patentrezept zur Problemlösung, schon gar nicht durch Einsperren hinter Mauern und dies noch weniger verbunden mit einem

pädagogisch erzieherischem Anspruch. Sie sind zwangsläufig mit der Entwicklung dieser Gesellschaft verknüpft und zeigen uns immer wieder die Grenzen von Integration und die Gefahren von Ausgrenzung auf.

Leicht gesagt, vor allem gegen die Nöte und Zwänge die der Einzelfall im Alltag mit sich bringt: Akzeptieren und Begleiten mit ständigen Angeboten und Versuchen der sozialen Integration, aber genauso ein Arbeiten an der Verbesserung der Lebenslagen von sozial Benachteiligten und die daraus folgende Verhinderung von Ausgrenzungsprozessen, dies scheint der bestmögliche und zudem rationalste Weg im Umgang mit diesen Kindern und Jugendlichen und im Umgang mit der Thematik der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG zu sein. In diesem Sinne ist das Thema der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG kein Problem von Jugendhilfe allein, genauso wenig wie dessen Lösung.

Und zum Schluss

Die Legitimation der GESCHLOSSENEN UNTERBRINGUNG im Kontext von Jugendhilfe wäre eine Art Bankrotterklärung an die Zukunftsfähigkeit eines bürgerschaftlichen Gesellschaftssystems.

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation jungen Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Bonn 2002, 373 S.

Hubert, Harry

Geschlossene Unterbringung als pädagogisches Konzept?

In: Jugendhilfe 5/2002, S. 228 - 237



Leitner, Hans

Vorbeugen besser als heilen! - Geschlossene Unterbringung im Verantwortungsbereich von Jugendhilfe oder Justiz?

In: HEZ 5/1993, S. 29 - 33

Liedloff, Jean

Auf der Suche nach dem verlorenen Glück

Beck'sche Reihe Bd. 224

München 1991

Münder, Johannes u.a.

Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG / SGB VIII

Münster 1998, 827 S.

Sartre, Jean Paul

Geschlossene Gesellschaft

Paris 1994



Referat

Internationales Kinderrecht und deutsche Wirklichkeit bezogen auf die Genehmigung und Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe.¹

Karl Spät

Referent des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschlands

Zur aktuellen Debatte um freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe

In diesem Beitrag geht es nicht darum, Position zu beziehen in der aktuellen Debatte um die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. Er kann jedoch nicht unabhängig von dieser Debatte gesehen werden, einer Debatte im Übrigen, die nicht mehr nur unter ordnungspolitischen Vorzeichen von Politikern aller Couleur mit Blick auf die wachsende Zahl straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher in Vorwahlzeichen vom Zaun gebrochen wird, sondern zunehmend von fachlichen Erwägungen innerhalb der Jugendhilfe geprägt wird.

Einen wichtigen, für viele Jugendhilfefachleute überraschenden und irritierenden Impuls hat diese Debatte durch einige Aussagen im Elften Kinder- und Jugendbericht erhalten, der zu Beginn des letzten Jahres veröffentlicht wurde. Die Mitglieder der Berichtskommission, allesamt anerkannte Jugendhilfeexpertinnen und -experten haben einerseits einer ordnungspolitischen Funktionalisierung und Indienstnahme der Jugendhilfe eine klare Absage erteilt. Andererseits haben sie aber eine gegenüber ihren Vorgängerkommissionen veränderte Position zum Thema Geschlossene Unterbringung bzw. zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe eingenommen. Diese

veränderte Positionierung kommt zum Ausdruck in der Feststellung, dass „in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem

jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein kann“. (11. KJB S. 240)

Doch bei dieser positiven Bewertung freiheitsentziehender Maßnahmen in wenigen spezifischen Einzelfällen oder

Fallkonstellationen lässt es die Berichtskommission nicht bewenden. Sie

wirft auch die Frage auf, ob das Fehlen entsprechender Angebote in vielen Bundesländern mit dazu geführt hat, „dass Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendliche in die Strafanstalten abgeschoben werden“. (11. KJB S. 240)

Mit Bezug auf diese Aussagen hat der für die Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständige Referatsleiter und angesehene KJHG-Kommentator Prof. Dr. Reinhard Wiesner unlängst in einem Aufsatz unter der Überschrift „Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung“ festgestellt: „Es erscheint an der Zeit, dass die Jugendhilfe sich ihrer Verantwortung für alle Kinder bewusst wird. Mit einer generellen Absage an geschlossene Unterbringung nimmt sie in Kauf „dass eine nicht unwesentliche Zahl von Kindern und Jugendlichen auf der Strecke bleibt und vom gesellschaftlichen Integrationsprozess ausgeschlossen wird. Dass sie (die Jugendhilfe) mit ihrer Tabuisierung des Themas die Politik nicht davon abhalten kann, geschlossene Unterbringung zu fordern und auch entsprechende Mittel dazu bereitzustellen, zeigen die aktuellen Ereignisse in Hamburg“. (In; EREV-Schriftenreihe 3/2002, S. 104).

Inter- und übernationale Regelungen und Vorgaben für freiheitsentziehende Maßnahme

Wie ich einleitend schon festgestellt habe, ist es nicht meine Aufgabe, diese Äußerungen zu kommentieren oder zu ihnen eine eigene fachliche Position zu beziehen, obwohl mich dies schon reizen würde. Ich wurde vielmehr darum gebeten, unsere bundesrepublikanische Situation bezogen auf die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in einen übergeordneten Rahmen einzufügen d. h. übernational geltende rechtliche Vorgaben und Bestimmungen, die einen Rahmen für unsere nationalstaatlichen Regelungen abgeben, vorzustellen und die „deutsche Wirklichkeit“ mit diesen Vorgaben zu konfrontieren.



Ich bin den Verantwortlichen für diese Fachtagung dankbar dafür, dass sie diese Themenstellung in ihr Tagungsprogramm mit aufgenommen haben. Denn dies ist durchaus ungewöhnlich, zumal bisher in der fachlichen Diskussion zur Thematik Geschlossene Unterbringung bzw. zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe, internationale oder übernationale rechtliche Vorgaben oder Orientierungen so gut wie keine Rolle spielen haben, gerade so, als ob es solche gar nicht gäbe. Dabei gibt es solche internationalen Vorgaben durchaus und zwar nicht erst seit gestern.

Wenn überhaupt, wird in der bundesdeutschen Diskussion zur GU bestenfalls auf die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 verwiesen, in der einige wenige aber dennoch bedeutsame Regelungen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen enthalten sind. Gleichermäßen bedeutsam, in unserer Fachdebatte zur GU bisher aber völlig ignoriert, sind die am 14. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten „Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“². In diesen Regelungen werden sehr differenziert und auf alle relevanten Alltagssituationen ausgerichtet, Vorgaben für die freiheitsentziehender Maßnahmen gemacht.

Diese Regelungen und Vorgaben der Vereinten Nationen sollen vor allem dazu beitragen und sicherstellen, dass die unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte junger Menschen gerade bei der Genehmigung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen beachtet und eingehalten werden. Wenn ich immer nur von Verfahren zu Genehmigung, nicht aber Verfahren zur Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen spreche, dann dies seinen Grund darin, dass es in unserem Land keine gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe gibt. Freiheitsentziehende Maßnahmen können vom Gericht grundsätzlich nur genehmigt, nicht aber angeordnet werden und zwar unter der Voraussetzung, dass dazu ein Antrag einer für den betreffenden Minderjährigen sorgeberechtigten Person vorliegt.

Vor dem Hintergrund der internationalen Vorgaben und Regelungen erscheint die bundesdeutsche Diskussion zur geschlossenen Unterbringung, die sich

bisher vor allem auf die Formulierung und den Austausch jugendhilfepolitischer, erziehungswissenschaftlicher und weltanschaulicher Grundpositionen beschränkt, zuweilen sehr abgehoben, wirklichkeitsfern und gelegentlich auch kleinkariert und rechthaberisch.

Ein Grund, warum die internationalen Vorgaben und Orientierungen in der bundesrepublikanischen Diskussion zur GU bisher keine oder doch nur sehr geringe Beachtung gefunden haben, mag sein, dass sich weder die Befürworter noch die Gegner freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe in ihrer jeweiligen Haltung durch diese internationalen Vorgaben bestätigt fühlen können. Denn diese Vorgaben können weder zitiert werden zur Begründung einer generellen Ablehnung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe, noch eignen sie sich zur Legitimierung oder Rechtfertigung der derzeit praktizierten Verfahren zur Genehmigung solcher Maßnahmen und schon gar nicht zur Legitimierung der derzeit in einem guten Dutzend von Jugendhilfeeinrichtungen praktizierten Durchführung oder Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen.

²Dies Regel sind enthalten in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Berlin 2001. Der Materialband ist erschienen in der Reihe „Recht“ des BMJ und kann kostenlos vom BMJ bezogen werden.

Denn die UN-Kinderrechtskonvention untersagt oder ächtet die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen nicht. Sie enthält aber eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen, die in den Verfahren zur Genehmigung solcher Maßnahmen und zu ihrer Anwendung und Durchführung in Einrichtungen der Jugendhilfe beachtet werden müssen, in unserem Lande aber kaum oder nur in wenigen Ausnahmefällen in der gebotenen Weise beachtet werden dürften. Ich muss die Aussage deshalb so vage formulieren, weil wir bisher über wenig empirisch gesichertes Wissen über die familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe verfügen. Die bundesdeutsche Wirklichkeit der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der



Jugendhilfe ist weithin eine terra incognita, also ein unbekanntes Land.

Doch nun zu den von mir schon angesprochenen Vorgaben in der UN-Kinderrechtskonvention und den diese Vorgaben flankierenden und ergänzenden Regeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Genehmigung und während der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen. Zur Erklärung muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen internationalen Vorgaben um gesetzesähnliche Regelungen und Bestimmungen handelt, die zwar keine unmittelbare rechtliche Wirkung in unserem Land entfalten, zu deren Einhaltung sich aber die Bundesregierung und der Gesetzgeber mit der Ratifizierung dieser Konvention verpflichtet hat und über deren Einhaltung oder Missachtung die Bundesregierung regelmäßig gegenüber dem zuständigen UN-Ausschuss Bericht zu erstatten hat.

Vorgaben für die Genehmigung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der UN-Kinderrechtskommission

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält zunächst einige eher allgemeine Bestimmungen, die auch die Verfahren zur Genehmigung und für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen gelten. Darüber hinaus gibt es einige spezielle Bestimmungen für die Genehmigung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. Grundsätzlich muss aber festgestellt werden, dass die UN-Kinderrechtskonvention die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht untersagt. Ja sie enthält nicht einmal eine Altersgrenze oder ein Mindestalter für solche Maßnahmen. Und die UN-Kinderrechtskonvention begrenzt oder beschränkt die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen auch nicht auf bestimmte Arbeitsfelder oder Bereiche, wie z.B. auf den Strafvollzug oder die Psychiatrie. All dies bleibt nationalstaatlichen Regelungen freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen wo auch immer legitimiert und durchgeführt werden, dann müssen die Vorgaben und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention beachtet werden.

Artikel 3 der Kinderrechtskonvention enthält die Verpflichtung, bei allen

Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, durch welche Institutionen sie durchgeführt werden, immer das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Das heißt, alle getroffenen Entscheidungen und alle angewendeten Maßnahmen müssen sich am Wohl des Minderjährigen orientieren, dürfen also nicht mit einem Straf-, Vergeltungs-, Abschreckungs- oder allgemeinen Sicherheitsinteresse begründet werden. Freiheitsentzug bei Minderjährigen als Straf- oder Sanktionsmaßnahme für Fehlverhalten ist mit dieser Vorgabe also nicht vereinbar. Damit sind den nationalstaatlichen Gesetzgebern klare Grenzen gesetzt, die auch durch entsprechende nationale gesetzliche Regelungen nicht missachtet werden können.

Weiter werden im Absatz 3 des Artikels 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass in den Einrichtungen und Institutionen, in denen Kinder betreut, gefördert und erzogen werden, die von den zuständigen Behörden festgelegten fachlichen und personellen Mindeststandards eingehalten werden und dies durch entsprechende Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen überprüft und damit auch sichergestellt und gewährleistet wird. Für unseren Zusammenhang stellt sich damit die Frage, ob es für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe solche fachlichen und personellen Mindeststandards gibt, wie diese aussehen und ob ihre Einhaltung und Beachtung in der alltäglichen Praxis auch überprüft und sichergestellt wird?

Im Artikel 12 wird im Absatz 2 für alle Gerichts- und Verwaltungsverfahren, in denen Minderjährige betreffende Entscheidungen gefällt werden, vorgeschrieben, dass der betreffende Minderjährige entweder persönlich angehört oder durch eine geeignete Person oder Institution vertreten werden muss. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei all diesen Entscheidungen die persönliche Meinung und die besondere Lebenssituation des betreffenden Minderjährigen beachtet und berücksichtigt werden.

Diese allgemeinen Grundsätze werden in Artikel 37 weiter konkretisiert und zwar sowohl im Hinblick auf die gerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen wie auch für die Durchführung solcher Maßnahmen.



Die Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert haben, also auch die Bundesrepublik Deutschland, verpflichten sich, durch alle geeigneten und erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen sicherzustellen, dass keinem Kind oder Jugendlichen die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Das heißt, Freiheitsentzug darf grundsätzlich nur genehmigt und durchgeführt werden, auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung und in einem gerichtlichen Verfahren, in dem die jeweiligen Entscheidungsgründe offen gelegt werden müssen und die getroffene Entscheidung durch das Einlegen einer Beschwerde angefochten werden kann.

Freiheitsentzug darf also nicht als eine quasi automatische Reaktion auf ein bestimmtes Fehlverhalten genehmigt werden, sondern es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob andere geeignete Angebote oder Maßnahmen, die die Freiheit des Minderjährigen nicht einschränken, zur Verfügung stehen. Freiheitsentzug kann also immer nur ultima ratio sein und deshalb nur in den Fällen gerechtfertigt werden, in denen bei einer sorgfältigen Prüfung festgestellt worden ist, dass keine anderen geeigneteren Angebote zur Verfügung stehen.

Damit sind hohe formale und fachliche Anforderungen an das gerichtliche Entscheidungsverfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme formuliert. Und selbst dann, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, darf eine freiheitsentziehende Maßnahme nur für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden. Das bedeutet, es muss regelmäßig überprüft werden, ob die Gründe, die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben, immer noch vorliegen. Ist dies nicht mehr der Fall, so muss das Gericht seine erteilte Genehmigung widerrufen oder aufheben. Der Freiheitsentzug muss dann unverzüglich beendet werden.

Soviel zu den international geltenden Regelungen für die gerichtlichen Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme in der Jugendhilfe. Die Frage ist nun, ob und wie diese Vorgaben in unseren nationalstaatlichen gesetzlichen Regelungen ihren Niederschlag finden.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass jede in der Jugendhilfe durchgeführte freiheitsentziehende Maßnahme von einem

Gericht genehmigt werden muss. Seit der Kindschaftsrechtsreform im Juli 1998 ist dafür das Familiengericht zuständig. Diese gerichtliche Genehmigung muss vor Beginn einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen selbst oder einer anderen Person ohne vorherige gerichtliche Genehmigung durchgeführt, dann muss die Genehmigung für eine solche Maßnahme unverzüglich, das heißt, so schnell wie irgend möglich nachgeholt werden. Dies gilt auch für eine mit Freiheitsentzug verbundene Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 des KJHG und zwar ohne Ausnahme.

Die gesetzliche Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe ist § 1631b BGB. Dieser lautet: „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert“.

In Verbindung mit den für diese so genannten gerichtlichen Unterbringungsverfahren geltenden Verfahrensvorschriften, auf die ich gleich etwas näher eingehen werde, entspricht diese Rechtsvorschrift den von mir beschriebenen internationalen Vorgaben. Denn zum einen ist eine freiheitsentziehende Maßnahme grundsätzlich nur mit gerichtlicher Genehmigung erlaubt und zum anderen ist das entscheidende Prüf- und Legitimationskriterium für die Genehmigung einer solchen Maßnahme das Wohl des Minderjährigen, wie aus dem letzten Satz des § 1631b BGB zu entnehmen ist.

Andere Gründe und Interessenlagen wie Bestrafung für Fehlverhalten, Abschreckung vor weiteren Straftaten oder öffentliche Sicherheit und Ordnung finden in dieser gesetzlichen Grundlage keine Legitimation. Dies ist offenkundig den Politikern, die geschlossene Heime in der Jugendhilfe zur Bestrafung oder Disziplinierung straffällig gewordener Kinder und Jugendlichen fordern, nicht bewusst oder sie ignorieren diesen Sachverhalt hartnäckig. Für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen mit ordnungspolitischen Zielsetzungen gibt es zumindest für den Bereich der Jugendhilfe keine gesetzliche Grundlage und kann es auch bei

Beachtung und Respektierung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, selbst wenn dies politisch gewollt wäre, wegen dieser internationalen Vorgaben, gar nicht geben.

Schutz der Rechte der Minder-jährigen im Unterbringungsverfahren durch Verfahrensgarantien

Die im familiengerichtlichen Unterbringungsverfahren anzuwendenden Verfahrensvorschriften, die vor allem dem Schutz der (Grund-)Rechte der betroffenen Minderjährigen dienen sollen, sind in den §§ 70 – 70n des Freiwilligen Gerichtsgesetzes (FGG) geregelt:

- § 70a FGG sieht vor, dass die von einem Unterbringungsverfahren betroffenen Minderjährigen mit Beginn ihres 15. Lebensjahres uneingeschränkt verfahrensfähig sind, d.h., sie sind in diesem Verfahren was ihre Verfahrensrecht angeht einem Erwachsenen gleichgestellt. Die Minderjährigen können also im Verfahren selbst Anträge stellen, einen Anwalt mit ihrer Interessenvertretung beauftragen und Prozesskostenhilfe beantragen und auch selbstständig Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichtes einlegen.
- Nach § 70b muss vom Gericht für den Minderjährigen ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Dieser Verfahrenspfleger soll den Minderjährigen während des gesamten Verfahrens beraten und begleitet und bei der Wahrnehmung seiner Interessen unterstützen. Darüber hinaus soll der Verpflegerspfleger dafür Sorge tragen, dass die dem Schutz der Rechte des Minderjährigen dienenden Verfahrensvorschriften von Gericht auch beachtet und eingehalten werden.
- § 70c schreibt vor, dass der Minderjährige vom Richter grundsätzlich persönlich anzuhören ist, und zwar sofern dies zur Beurteilung der Situation des Minderjährigen erforderlich ist, in seiner üblichen Umgebung.
- Neben dem betroffenen Minderjährigen selbst ist vor der Entscheidung des Gerichts gemäß § 70d einer Reihe weiterer Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dies sind zunächst die beiden Eltern und zwar unabhängig davon, ob sie Inhaber der elterlichen Sorge sind oder nicht. Weiter muss das Gericht eine von dem Minderjährigen benannte Vertrauensperson anhören

und natürlich auch das Jugendamt als die für die Jugendhilfe zuständige Fachbehörde.

- Als weitere Entscheidungsgrundlage muss das Gericht nach § 70e ein Gutachten eines Sachverständigen einholen, der den betroffenen Minderjährigen persönlich zu untersuchen und zu befragen hat. Der Gutachter muss Arzt für Psychiatrie sein oder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie verfügen.
- Erteilt das Gericht eine Genehmigung für eine freiheitsentziehende Maßnahme, dann muss die Einrichtung benennen, in der diese Maßnahme durchgeführt wird und den Zeitpunkt festlegt, bis zu dem der Freiheitsentzug spätestens zu beenden ist (§ 70f).
- Die Entscheidung des Gerichtes muss mit ihrer Begründung dem betroffenen Minderjährigen persönlich bekannt gemacht werden (§ 70g) und er muss dabei auf sein Recht auf das Einlegen einer Beschwerde gegen diese Entscheidung hingewiesen werden. Dieses Beschwerderecht steht im Übrigen auch den anderen, an dem Verfahren beteiligten Personen sowie dem Jugendamt zu (§ 70m).
- Der betroffene Minderjährige kann außerdem zu jedem Zeitpunkt eine Überprüfung der vom Gericht erteilten Genehmigung beantragen. Stellt das Gericht dabei fest, dass die ursprünglichen Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen, muss es die Genehmigung zurücknehmen (§ 70i).

Alle diese Verfahrensvorschriften sollen sicherstellen und können bei konsequenter Beachtung auch sicherstellen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme in der Jugendhilfe nur dann angewendet wird, wenn keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen und wenn und solange das Wohl des betroffenen Minderjährigen dies erfordert. Ob diese Verfahrensvorschriften allerdings in der Praxis der familiengerichtlichen Verfahren auch beachtet und eingehalten werden, ist damit nicht gesagt. Ich werde dazu im letzten Teil meiner Ausführungen noch einige Anmerkungen machen.



Vorgaben für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe

Alles was ich bisher ausgeführt habe, gilt nur für die gerichtlichen Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, nicht aber für die Durchführung einer solchen Maßnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung. Doch auch dafür erhält Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention eine Reihe von

Bedingungen und Vorgaben. Diese besagen, dass jeder Minderjährige, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor jedem Menschen innewohnenden Würde und unter

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt werden muss. Weiter wird dem Minderjährigen das Recht garantiert, während des Freiheitsentzugs mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Das heißt, eine Kontaktsperre zwischen dem Minderjährigen und seinen Familienangehörigen bedarf in jedem Einzelfall der besonderen Begründung.

Diese Vorgaben richten sich sowohl direkt an die Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, als auch an die für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen in diesen Einrichtungen zuständigen staatlichen Institutionen, also die Jugendämter und vor allem die Landesjugendämter. Sie müssen im Rahmen ihrer Beratungs- und Aufsichtsfunktionen dafür Sorge tragen, dass die Würde und die Bedürfnisse des Minderjährigen während der Dauer des Freiheitsentzuges beachtet und die Kontakte zwischen den Minderjährigen und ihren Familienangehörigen aufrechterhalten werden können.

Die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Minderjährigen unter Freiheitsentzug

Diese wenigen Vorgaben für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen werden erheblich ausgeweitet und konkretisiert durch die schon erwähnten „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Minderjährigen unter Freiheitsentzug“. Diese Regeln sind kurz nach der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention von der Generalversammlung der Vereinten

Nationen am 14. Dezember 1990 beschlossen worden. Sie sind ausdrücklich zu dem Zweck formuliert worden, die Vorgaben aus Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention weiter zu konkretisieren. Freiheitsentzug im Sinne dieser Regelungen ist „jede Form von Haft, Gefangenschaft oder Unterbringung einer Person, angeordnet durch ein Justizorgan, eine Verwaltungsbehörde oder andere öffentliche Stellen, in einer staatlichen oder privaten Einrichtung, welche diese Regelungen, die aus insgesamt 87 Einzelpunkten bestehen, auch für Jugendhilfeeinrichtungen gelten, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden.“

Die Regeln zum Schutz von Minderjährigen unter Freiheitsentzug beziehen sich auf alle relevanten Lebensbereiche in einer Einrichtung. Sie beginnen mit formalen Verfahrensfragen, wie z. B. die Führung von Akten und das Verfahren bei Aufnahme und Verlegung eines Minderjährigen. Sie enthalten weiter differenzierte Vorgaben für die äußere Gestaltung der Rahmenbedingungen, unter denen der Freiheitsentzug durchgeführt wird. Dazu gehört z.B. das Recht des Minderjährigen auf Besitz persönlicher Gegenstände, das Tragen eigener Kleidung und ordentlich zubereitete und angemessen dargereichte Mahlzeiten.

Im Abschnitt „Schule, Berufsausbildung und Arbeit“ wird Minderjährigen im schulpflichtigen Alter ein Anspruch auf Schulunterricht zugesprochen. Nicht mehr schulpflichtige Minderjährige haben Anspruch auf Ausbildung in einem Beruf, in dem sie die Chancen haben, später einen Arbeitsplatz zu finden.

Weiter ist vorgeschrieben, dass es „in jeder freiheitsentziehenden Einrichtung eine Bücherei angemessenen Umfangs geben muss, die Bücher und Zeitschriften mit unterrichtendem und unterhaltendem Inhalt anbietet, die sich für Jugendliche eignen.“

Im Abschnitt „Erholung und Freizeit“ wird den Minderjährigen das Recht eingeräumt „sich täglich eine geeignete Spanne Zeit im Freien und je nach Wetter an der frischen Luft zu bewegen.“ Zusätzlich muss jeder Jugendliche Zeit haben, täglich Freizeitbeschäftigungen nachzugehen, die, falls von ihm gewünscht, der Entwicklung künstlerischer und handwerklicher Fertigkeiten dienen.“



Neben weiteren sehr differenzierten Vorschriften zur medizinischen Versorgung wird in dem Regelwerk besonderer Wert gelegt auf den Erhalt der Verbindungen der Minderjährigen zur Außenwelt während der Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahme: "Es muss den Minderjährigen gestattet sein, mit ihren Familien, Freunden und anderen Personen in Austausch zu stehen, außerhalb der Einrichtung ihr Heim und ihre Familie zu besuchen und mit besonderer Erlaubnis die Einrichtung zu schulischen, beruflichen und anderen wichtigen Zwecken zu verlassen."

Weiter wird ihm das Recht eingeräumt „regelmäßig und häufig Besuche zu empfangen, die im Prinzip einmal in der Woche und nicht seltener als einmal im Monat stattfinden sollen. Jeder Jugendliche hat das Recht, mindestens zweimal pro Woche mit einer Person seiner Wahl in briefliche oder fernmündliche Verbindung zu treten und jeder Jugendliche hat das Recht, Post zu empfangen".

Im Abschnitt „Inspektionen und Beschwerden" wird vorgeschrieben, für Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, besondere Kontrollmaßnahmen vorzusehen. Dazu gehören unangemeldete Besuche durch Besuchs- und Aufsichtskommissionen. Die Minderjährigen haben dabei das Recht, mit den Personen, die diese Inspektionen durchführen, vertrauliche Gespräche zu führen. Die mit der Inspektion der Einrichtungen beauftragten Personen werden verpflichtet, über ihre Besuche schriftliche Berichte zu verfassen, in denen die Einhaltung bzw. Befolgung der vorliegenden Regeln und weiterer einschlägiger Bestimmungen staatlichen Rechtes bewertet werden.

Weiter wird allen Minderjährigen, die von einer freiheitsentziehenden Maßnahme betroffen sind, ein „Recht auf Beschwerde sowohl innerhalb der Einrichtung als auch bei übergeordneten Behörden eingeräumt. Dieses Beschwerderecht beinhaltet die Verpflichtung der Beschwerdestelle, die eingelegten Beschwerden schriftlich zu beantworten. Konsequenterweise müssen deshalb Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, ein funktioniertes Beschwerdeverfahren etablieren.

Schließlich enthalten die Regeln eine Reihe von Vorgaben zur erforderlichen fachlichen Qualifikation und Eignung der Fachkräfte, die in Einrichtungen beschäftigt sind, die

freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen.

Zur Be- oder besser Missachtung der UN-Regeln in der Bundesrepublik Deutschland

Diese vor über 12 Jahren von den Vereinten Nationen verabschiedeten Regeln zum Schutz von Minderjährigen während der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen könnten oder müssten für die Landesjugendämter eine gute Grundlage sein für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen und für die Erfüllung ihrer Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber solchen Einrichtungen.

Doch meines Wissens wendet bisher kein einziges Landesjugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine oder mehrere Einrichtungen befinden, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, dieses Regelwerk als Grundlage für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben an. Es bestehen deshalb begründete Zweifel daran, ob die von den Vereinten Nationen erlassenen Regeln zum Schutz von Minderjährigen bei Freiheitsentzug in der Praxis eingehalten werden.

Damit bin ich beim letzten Teil meiner Ausführungen angelangt, nämlich die Frage, wie die deutsche Wirklichkeit hinsichtlich der Verfahren zur Genehmigung und der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen im Blick auf die dafür erlassenen internationalen Regelungen aussieht und zu bewerten ist.

Dazu ist Folgendes festzustellen: Es gibt zwar seit vielen Jahren eine intensive Diskussion zum Thema geschlossene Unterbringung bzw. zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. Die Diskussion ist jedoch fast ausschließlich geprägt von fachlichen und rechtlichen Argumenten Pro und Contra geschlossene Unterbringung und der politischen Forderungen nach einem Ausbau des Platzangebots in Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen. Aktuelle empirische Untersuchungen, Erfahrungsberichte, Fachbeiträge und ähnliches zu den von mir angesprochenen Aspekten des gerichtlichen Verfahrens zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen und zur Durchführung dieser Maßnahmen sind dagegen Mangelware.



Deshalb wissen wir wenig oder nichts darüber, ob und wie die Verfahrensvorschriften der §§ 70ff FGG in diesen Gerichtsverfahren eingehalten werden und wir wissen wenig über die ganz konkrete Praxis der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Damit sind Aussagen zu der Frage, ob die internationalen Vorgaben für die Genehmigung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in unserem Land beachtet werden, kaum möglich.

Dies ist peinlich, ja fast skandalös, denn die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, alle fünf Jahre einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, ob und wie die Bestimmungen und Vorgaben dieser Konvention eingehalten werden. In ihrem letzten Bericht an den zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2001³ ist die Bundesregierung mit keinem einzigen Wort auf das Thema geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe eingegangen und hat damit absichtlich oder unabsichtlich den Eindruck vermittelt, diese Form des Freiheitsentzuges gäbe es in der Bundesrepublik gar nicht. Für ein Land, das sich um mehr Einfluss in den wichtigen Gremien der Vereinten Nationen bemüht, ist dies nicht unbedingt eine Empfehlung.

Dabei hat der Ausschuss zur Entgegennahme der Staatenberichte ganz klare Vorgaben gemacht für die Erstellung dieser Berichte. Bezogen auf das Thema freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen, werden die Staaten aufgefordert u.a. folgende Fragen zu beantworten:

„Zeigen sie auf, welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen getroffen sind, um sicherzustellen, dass Freiheitsentzug eines Minderjährigen in Einklang mit dem Gesetz steht und nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird.“ In diesem Zusammenhang soll auch darüber berichtet werden, wie viele Minderjährige welchen Alters, welchen Geschlechts, welcher sozialen und ethnischen Herkunft von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen sind. Weiter soll in dem Bericht mitgeteilt werden, welche alternativen Angebote zum Freiheitsentzug vorhanden sind.

Schließlich soll zusammenfassend darüber berichtet werden, welche Erfolge bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Artikels 37 erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und welche Konsequenzen daraus für die künftige Entwicklung gezogen werden.

Zu all diesen Fragen erhält der Bericht der Bundesregierung mit einem Umfang von immerhin über 200 Seiten keinerlei Angaben. Ob sich der zuständige UN-Ausschuss bei der mündlichen Erörterung dieses Berichtes damit zufrieden geben wird oder ob die Bundesregierung aufgefordert wird, diese Informationen noch nachzuliefern, bleibt abzuwarten. Ebenfalls hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die deutsche Wirklichkeit hinsichtlich der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe im Lichte der dafür geltenden internationalen Vorgaben darzustellen, bisher nicht erfüllt.

³BMFSFJ (Hrsg.) Bericht der Bundesregierung Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Berlin 2001

Abschließende Bemerkungen

Ich hoffe, es ist mir gelungen, welche internationalen Vorgaben für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe es gibt und dass eine konsequente Anwendung dieser Vorgaben verhindern könnte, dass freiheitsentziehende Maßnahmen in fachlich nicht vertretbarer Weise in der Jugendhilfe angewendet werden. Dies ist auch als Hinweis an die Gegner freiheitsentziehender Maßnahmen gedacht.

Die internationalen Regelungen im Bereich der Kinderrechte und des Kinderschutzes verbieten die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Minderjährigen in der Jugendhilfe allerdings nicht. Sie enthalten jedoch eine Reihe von Vorgaben, die eine missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen verhindern sollen. Für die aktuelle bundesdeutsche Diskussion zum Thema geschlossene Unterbringung wäre und ist die Kenntnisnahme und Beachtung dieser internationalen Regelungen deshalb von großem Nutzen. Denn mit Verweis auf die internationalen Regelungen kann verhindert werden, dass die Jugendhilfe von Politikern, Vertretern der Polizei und der Justiz und anderen Interessengruppen



zur Übernahme ordnungspolitischer Aufgaben überredet, gedrängt oder genötigt wird.

Wer verhindern will, dass Kinder und Jugendliche mit politisch motivierten Absichten in Einrichtungen der Jugendhilfe weggeschlossen werden, der findet in den von mir vorgestellten internationalen Regelungen wichtige Hinweise und Argumente. Er findet allerdings keine Begründungen und Argumente für eine generelle Ablehnung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe, weil die internationalen Regelungen durchaus eine Option eröffnen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bei solchen Kindern und Jugendlichen, die mit anderen Angeboten und Maßnahmen nicht erreicht werden können bzw. deren Wohl ohne den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen nicht gesichert werden kann. Diese Option ist jedoch an strenge Bedingungen geknüpft und auch für die Durchführung bzw. Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen werden Bedingungen formuliert, die am Wohl der betroffenen Minderjährigen ausgerichtet sind und deren Rechte gerade für den Fall einer Einschränkung ihrer Freiheit sichern sollen.

Überall dort, wo freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden, ist die Beachtung und Anwendung dieser Vorgaben Aufgabe aller Fachkräfte der Jugendhilfe, egal ob sie in Jugendämtern oder Landesjugendämtern tätig sind oder in Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden oder die Alternativen zur geschlossener Unterbringung anbieten. Die Beachtung und Anwendung dieser Vorgaben ist aber auch Aufgabe der

Richter, Verfahrenspfleger und Gutachter, die an dem Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen beteiligt sind.

Reinhard Wiesner vom BMFSFJ hat, worauf ich eingangs schon hingewiesen habe, unlängst festgestellt, dass die in der Jugendhilfe bestehende breite Ablehnungsfront gegen freiheitsentziehende Maßnahmen die Politik nicht davon abhalten konnte, den Ausbau geschlossener Unterbringung zu fordern und auch durchzusetzen. Er hat weiter festgestellt, dass die Weigerung der Jugendhilfe, freiheitsentziehende Maßnahmen oder geschlossene Unterbringung als in wenigen Fällen durchaus geeignete Mittel zur Erreichung junger Menschen anzuerkennen, dazu geführt hat, dass Kinder und Jugendliche in die Psychiatrie oder den Strafvollzug abgeschoben werden oder sich selbst überlassen bleiben.

Jugendhilfe muss für sich in Anspruch nehmen und dies auch durchsetzen, dass letztlich sie fachlich zu entscheiden zu verantworten hat, ob und in welchen Fällen und in welcher Form freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung des Wohles von Minderjährigen als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit geeignet, angemessen und erforderlich sind. Sie kann und muss sich dabei auf die internationalen rechtlichen Vorgaben beziehen und dafür Sorge tragen, dass diese auf nationaler Ebene umgesetzt und beachtet werden.



Referat

Wenn wir nicht mehr weiter wissen

Prof. Dr. Werner Freigang

Fachhochschule Neubrandenburg

Ich möchte zu Beginn ein paar Vorbemerkungen machen. Das eine ist, dass ich bei der Tagung und der Einleitung von Hans Leitner und Karl Späth gedacht habe, irgend etwas stimmt an dem Diskurs über das Thema nicht. Wenn man einen Standesbeamten fragen würde, was ist eigentlich die Funktion des Systems Fachhochschule. Dann würde er sagen, Ganz klar, das ist ein Heiratsmarkt. Ganz viele Eheleute lernen sich während des Studiums kennen. Die Funktion der Hochschule aus der Sicht eines Standesbeamten ist sicherlich mit großem Abstand vor anderen Funktionen, die des Heiratsmarktes. Es ist eine Fremdbeobachtung der Fachhochschule. Wir in unserer Selbstbeobachtung würden die Funktion eher anders definieren.

Überbrückung einer kritischen Lebensphase der Jugend oder unter Umständen sogar Qualifizierung für spätere Berufstätigkeit. Das ist für den Standesbeamten eher sekundär. In der Diskussion um Jugendhilfe habe ich den Verdacht, dass eine Kategorie der Fremdbeobachtung von uns übernommen wird, als wäre sie auch eine für die Selbstbeobachtung. Also die Frage, ob Jugendhilfe einsperrt oder nicht, scheint von der Fremdbeobachtung her eine ganz wichtige, bisweilen die zentrale Kategorie zu sein. Meine Kenntnis von der Realität der Jugendhilfe dagegen ist, dass wir für unsere Funktionalität wichtigere Themen haben. Wir haben etwas unter übernommen und es ist für die Justiz eine ganz wichtige Kategorie – sperrt die Jugendhilfe ein oder nicht.

Aber warum müssen wir das als zentrale Kategorie übernehmen?

Ich will das voranstellen, da ich nicht so viel über geschlossene Unterbringung sagen werde. Ich werde schon was dazusagen, weil ich mich doch nicht

enthalten kann, ich will aber den Diskurs zu diesem Thema nicht eigens aufrollen.

Ich bin froh, dass es im Titel meines Referates nicht um „schwierige“ oder

„problematische“ Kinder und Jugendliche geht, sondern um uns, unsere Schwierigkeiten. Das heißt nicht, dass die Heranwachsenden, um die es hier geht, keine Schwierigkeiten haben oder machen, aber das Ausmaß deren Schwierigkeiten führen ja nicht zwangsläufig zur Hilflosigkeit mehrerer Systeme. Behinderte etwa können sehr große Schwierigkeiten haben, ohne dass wir in Ratlosigkeit verfallen. Oder aber: Ein gewöhnlicher Totschläger irritiert weitaus weniger als diese Kinder und Jugendlichen, um die es hier gehen soll, weil wir eindeutig wissen, was mit ihm zu tun ist und die Justiz sich in der Regel ganz eindeutig als zuständig definiert und niemand es ihr streitig macht.

Also es geht um die Fälle, die das herausragende Merkmal haben, dass wir Schwierigkeiten damit haben und nicht so sehr, dass die besonders heftige Symptomatik im Vordergrund steht oder die Jugendliche ganz eindeutige Merkmale haben, in denen sie sich von anderen unterscheiden.

Wenn wir einmal davon ausgehen, dass die sogenannten schwierigen Fälle nicht vom Himmel gefallen sind – wie der Begriff Fall ja vielleicht vermuten ließe, sondern unter institutioneller Beteiligung verschiedener Systeme gewachsen sind, dann gibt es wenigstens drei verschiedene Aspekte der Frage „was tun“, die ich hier andeuten will und die sich auch als drei verschiedene Eingriffszeitpunkte beschreiben lassen:

1. Was können wir tun, damit eine Lebensgeschichte nicht aus den Fugen gerät, damit Fälle nicht eskalieren, Hilflosigkeit vermieden werden kann. Diese Frage zielt auf die Anforderungen an die beteiligten Systeme, dass keine solchen Fälle, über die wir heute reden müssen, entstehen sollten. Man könnte sagen in der Sprache, die bei Abhängigkeit verwendet wird, sie zielt auf Primärprävention.



2. Was können wir tun, wenn Eskalationen begonnen haben, wenn Verweisungen erfolgen, Abschiebeprozesse angestrebt werden und die Entstehung eines hoffnungslosen Falls droht? Diese Frage zielt auf die Anforderung an die Systeme, konstruktiv und nicht nur reaktiv mit Krisen umzugehen, mit anderen Worten auf die Sekundärprävention.

3. Was können wir tun, wenn der Zustand von Hilflosigkeit erreicht ist und kein System mehr eine normale Lösung anzubieten hat? Diese Frage zielt also auf Schadensbegrenzung, Innovations- und Kooperationsfähigkeit der Systeme, obwohl ich den Ausdruck nicht sonderlich geeignet finde meint dies wohl die Tertiärprävention.

Jugendhilfe und die Pädagogik, und ich spreche hier für die Pädagogik, fühlen sich stets der Inklusion verpflichtet. Es geht darum, Exklusion also Ausschluss zu vermeiden. Es muss ein Ziel sein, die Exklusivität – geschlossene Unterbringung – zu vermeiden oder sie begrenzt zu machen - allein auf Grund des systematischen Anspruchs von sozialer Arbeit. Ich werde mich im Folgenden mit der Frage von Ausgrenzungsprozessen befassen, mit den Anteilen von Jugendhilfe daran und dem, was man daraus auch für die Kooperation der Systeme lernen könnte.

Sich mit den Ausgegrenzten zu beschäftigen, d.h. mit Kindern und Jugendlichen, die in der Jugendhilfe nicht erreichbar scheinen, die mehrere Einrichtungen erfolglos durchlaufen, möglicherweise mehrfach in die Psychiatrie oder in andere Jugendhilfeeinrichtungen geschickt werden, um dann schließlich im Knast zu landen oder zu ihren hoffnungslos überforderten Eltern zurückzukehren, bedeutet – wenn man nicht die Kinder und deren Eltern einfach nur stigmatisieren will – sich mit den institutionellen und fachlichen Mängeln der Jugendhilfe und der anderen beteiligten Systeme wie Schule Psychiatrie und Justiz zu befassen, die solche Karrieren vielleicht verursachen, vielleicht begünstigen, wenigstens aber nicht verhindern. Diese unsere Mängel, institutionelle, fachliche und persönliche Mängel in den Einrichtungen und im Jugendhilfesystem, verschieben die Grenzlinie zwischen Hilfe und Strafe zu Ungunsten der Jugendlichen, sie sind damit dafür verantwortlich, daß manchen Jugendlichen Hilfe durch die Jugendhilfe praktisch und faktisch verweigert wird. Ich will zu Beginn mit einer realen Fallgeschichte

schildern, an der nicht schlechte, sondern eher normale Institutionen beteiligt sind:

Im Alter von 14 Jahren kommt der bis wenige Monate zuvor völlig unauffällige Thomas in eine kinder- und jugendpsychiatrische Klinik. Anlaß ist eine "Pubertätskrise mit psychotischer Dekompensation". Ganz eindeutig ein psychiatrischer Fall. Er hat an dieser Stelle Halluzinationen gehabt, er hatte massive Verfolgungsängste. In seiner Vorgeschichte mag das damit begründet sein, dass er als Kind ein Auge verloren hat und er das Gefühl hat, alle gucken ihn komisch an. Nachdem die schwerstwiegenden Symptome abgeklungen sind, wird Thomas nach 3 Monaten entlassen und lebt für einige Monate wieder mit seiner verwitweten Mutter und 6 Geschwistern zu Hause. Nach kurzer Zeit wird die Situation für alle Beteiligten unerträglich, Thomas geht nicht zur Schule, ist gegenüber Mutter und Geschwistern aggressiv, klaut ein Mofa und usw.

Die Psychiatrie ist nun definitiv nicht mehr zuständig.

Die erste Idee des Jugendamtes, an welches sich die Mutter gewandt hat, war, wieder in die Psychiatrie, die kennen ihn doch. Aber die Zuständigkeit ist erloschen. Er hat auch keine psychiatrischen Symptome mehr, sondern es sind pädagogische Probleme. Die Mitarbeiterin – dummerweise neu - schickt ihn in eine der wenigen verbliebenen zentralen Einrichtungen, in eine Gruppe, in der sehr viel Heimerfahrung versammelt ist, sowohl seitens der Mitarbeiter als auch seitens der anderen Jugendlichen.

Für Thomas beginnt damit eine schwierige Zeit, seiner Ansicht nach die schlimmste seines bisherigen Lebens. Von der Klinik ist er nach seinen Worten "noch verklemmt, so richtig blöd", außerdem ist er "noch so jung, da hab ich mich noch nicht gewehrt, durchgesetzt", wohl aber merkt er, wie wichtig das in solcher Situation ist. Thomas unternimmt einen durchaus ernst gemeinten Selbstmordversuch, mit Unterstützung eines Psychologen gelingt 8 Monate später (!) der auch von Thomas gewünschte Wechsel in eine Außenwohngruppe einer anderen, kleineren Einrichtung.

In dieser Wohngruppe darf Thomas nun aber nicht lange bleiben, obwohl er diesmal bleiben will. Weil er morgens nicht arbeiten geht, weil er häufig zu viel Alkohol konsumiert und dann insbesondere



gegenüber Mädchen sehr aggressiv wird, muß Thomas gehen. Vorübergehend wird er in der privaten Wohngemeinschaft eines ehemaligen Zivildienstleistenden der Wohngruppe aufgenommen, von dort aus kommt er in eine Rehabilitationsgruppe für psychisch Kranke, wieder in einer anderen Stadt. Thomas fällt dort als Unterdrücker auf und nicht mehr als Unterdrückter. Nach zahlreichen Straftaten, Alkoholexzessen und heftigen Auseinandersetzungen wird er von einem Tag auf den anderen zu seiner Mutter, die mit dieser Situation völlig überfordert ist, nach Hause entlassen. Ein weiterer Versuch, ihn mit Strenge "zur Vernunft zu bringen", diesmal in einer sehr stark an Arbeitserziehung orientierten Einrichtung, fruchtet trotz anfänglicher Erfolge auch nicht: Thomas arbeitet nicht, geht von dort auf Trebe. Schließlich muß er eine Jugendstrafe antreten, die zuvor zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Ich will hier nicht Lösungsvorschläge unterbreiten – wenngleich ich am Ende ein paar Sätze zur Vermeidung solcher biographischer Entwicklungen sagen will, sondern meine Aufgabe heute ist es, so habe ich es wenigstens verstanden, unser Problem zu beschreiben, die Problemgruppe ausfindig zu machen, für die sich die Frage stellt: Hilfe oder Strafe, oder Strafe als Hilfe oder Hilfe als Strafe oder Hilfe und Strafe und ich will einige Kriterien aus diesem Beispiel gewinnen.

Es soll gehen um die Kinder und Jugendlichen, die oftmals mit fast allen von uns – nicht als Person, sondern als Rolleninhaber – zu tun haben, die also ihre Erfahrungen mit Jugendhilfe, Justiz und Psychiatrie haben und diese oftmals nicht als Hilfe, sondern als nächste Stufe einer Abwärtsspirale erlebt haben, die gerne mit keinem von uns etwas zu tun hätten, sondern glücklicher wären, wenn wir sie in Ruhe ließen.

Es geht um Jugendliche und manchmal auch Kinder, für die die drei hier auf dieser Tagung vertretenen Systeme. Justiz, Psychiatrie bzw. Gesundheitswesen und Jugendhilfe sich selbst oder einander gegenseitig mal für zuständig oder für nicht zuständig erklären, um Jugendliche, bei denen wir uns aus dem eigenen System heraus Unterstützung oder Entlastung aus dem anderen System versprechen, in dem die anderen das machen sollen, was wir nicht können oder wollen.

Es handelt sich um Jugendliche oder Kinder, die sich oft nicht altersgemäß verhalten – den Erwachsenenstatus

vorwegnehmen und zu früh rauchen, Drogen konsumieren, Auto fahren, zu früh sexuelle Partnerschaften wechseln, die sich und andere gefährden. Die nicht eindeutig böse sind oder eigentlich lieb, sondern Dinge zum falschen Zeitpunkt tun.

Wir sehen am Beispiel der Entwicklung Thomas, dass die Grenze zwischen Täter und Opfer bei solchen Jugendlichen eher eine fiktive Setzung ist. Wann entstehen aus Opfererfahrungen Lernprozesse, die wir dann moralisch verurteilen können? Wie können wir uns anmaßen zu erwarten, Thomas hätte aus der erfahrenen Gewalt, der er im ersten Heim ausgeliefert war, nicht lernen sollen, dass er selbst stark und unbarmherzig sein muss? Manchmal verändern sich gesellschaftliche Deutungsmuster diesbezüglich, etwa bei Mädchen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr, denen nach Jahren, in denen sie gesellschaftlich geächtet wurden, inzwischen als wahrscheinliche Opfer sexuellen Missbrauchs ein gewisser Schutz und Hilfebedarf zugestanden wird. Hier haben sich die Akzente von Hilfe und Strafe deutlich verschoben. Uneindeutiger ist dies bei Jungen mit Gewalterfahrung, bei denen man irgendwann – zu einem beliebigen Zeitpunkt – die Tatsache des Opfer-Seins nicht mehr wahrnimmt. Opfer- oder Täter-Sein als Status sind aber bedeutend für die Frage, wie stark der Aspekt der Hilfe oder der Strafe gesellschaftlich akzeptiert wird. Nimmt man Verhaltensweisen als direkte Folge des Opfer-Seins wahr, etwa bei missbrauchten Mädchen, ist GU nicht mehr länger fast automatische Reaktion, während die Zuschreibung von Eigenverantwortlichkeit – in der Justiz ganz explizit – den Schutz auflöst und Strafe legitimiert .

Die Grenze zwischen Produkt von Verhältnissen und Eigenverantwortlichkeit – böser Täter, Fall für die Justiz, armes Opfer, Fall für Hilfe – markiert auch Systemgrenzen, nicht nur von der Gesetzeslage, sondern auch vom jeweiligen fachlichen Selbstverständnis. Ein kranker, nicht für sich selbst verantwortlicher Täter, ist eine weitere mögliche Sichtweise des Falles, die dann die Zuständigkeit von Psychiatrie definiert.

Jenseits dieser Frage von moralischer Verantwortung lassen sich relativ einfach aus der Resilienzforschung und aus der Analyse von Biographien eine Reihe von Belastungsfaktoren herausfinden, die auch durch Institutionen der Hilfe hergestellt oder vermieden werden können. Ich beziehe mich hier auf Befragungen von



Jugendlichen in Maßnahmen der Untersuchungshaftvermeidung, in denen sich als wesentliche Faktoren ergaben die es Kindern und Jugendlichen in ihrem weiteren Lebensweg erschweren, auf Erwachsene zuzugehen und sich in ein „normales“ Umfeld zu integrieren.

Kinder und Jugendliche machen uns hilflos, weil sie nicht mit uns kooperieren. Sie kooperieren nicht, weil sie

- Problematische biographische Erfahrungen mit Erwachsenen gemacht haben, insbesondere.
 - Beziehungsabbrüche
 - Ablehnung durch Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen
 - als desinteressiert erlebte MitarbeiterInnen in Einrichtungen
 - Unzuverlässigkeit der Erwachsenen
 - Uneindeutigkeit der Erwachsenen und des Lebensfeldes
 - Gewalt durch Eltern, Lehrer, Erzieher erfahren haben
 - vernachlässigt wurden
 - ihre Eltern durch Alkohol- und Drogenkonsum gehindert waren, sich um die zu kümmern
- Weil ungünstige institutionelle Bedingungen unsere und ihre Bemühungen scheitern lassen, insbesondere
 - Schlechter MitarbeiterInnenschlüssel
 - Mehrfacher Heim- oder Gruppenwechsel
 - Hohe Mitarbeiterfluktuation
 - Geringe Autonomie der Gruppe und der MitarbeiterInnen
- Weil es sonstige ungünstige Bedingungen ihnen schwer machen, insbesondere
 - Überforderung oder überfordernde Erwartungen, dadurch Mißerfolgslebnisse
 - Ungünstige Gruppenkonstellation
 - „ausgebrannte“ MitarbeiterInnen

- MitarbeiterInnen, die nur reden, aber nichts tun
- Unattraktives Umfeld und schlechte Ausstattung

Diese Bedingungen und weitere sind mit dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche mit ohnehin problematischen Erfahrungen nicht aufgefangen werden, sondern dass sie Institutionen zur Last fallen, sie selbst sich keine Hilfe mehr von Einrichtungen und den dort tätigen Menschen versprechen.

Die naheliegende Reaktion von Kindern und Jugendlichen, die den Umgang mit ihnen als desinteressiert oder ablehnend empfinden, ist die Provokation weiterer und verstärkter Ablehnung, die naheliegende Reaktion von Institutionen im Umgang mit widerborstigen Adressaten ist die Exklusion, um das System, die zentralen Regeln und die Mitglieder zu schützen und zu erhalten.

Die Wahrscheinlichkeit für solche Ausgrenzungsprozesse, um dies abstrakter als mit den Worten der befragten Jugendlichen zu sagen erhöht sich

1. mit dem Grad der – prinzipiell unvermeidlichen, graduell jedoch äußerst unterschiedlichen personellen Instabilität des Lebensfeldes Heim, mit der Zwangsgemeinschaft und der fehlenden Perspektive.

Die soziale Instabilität des Lebensfeldes Heim hat eine Reihe von Auswirkungen, die wir auch bei Thomas nachvollziehen können:

Die Welten der Erwachsenen und der Kinder sind im großen Heim, in das Thomas zunächst gebracht wurde, deutlich getrennt, so daß die Erwachsenen Thomas nicht schützen können.

Der Zivildienstleistende und seine Wohngemeinschaft wird für Thomas vorübergehend zur idealisierten Lebensform, weil Bindungsmöglichkeiten suggeriert werden. Dieses Angebot kann allerdings wegen der fehlenden Professionalität der WG-Mitglieder nicht durchgehalten werden.

2. mit der Chance, Differenzierung und Spezialisierung in der Heimerziehung, als Hierarchisierung von Maßnahmen zu nutzen, so dass sich die Logik von Karrieren als Eskalation von Hilfebedarf kennzeichnen lässt.



Die noch vor 20 Jahren sehr hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen, die einmal oder mehrmals das Heim wechseln mußten, läßt sich vor allem durch zwei Formen der Spezialisierung der Heimerziehung erklären, die zur Folge hatten, daß solche Wechsel für die Kinder regelrecht vorgesehen waren und der Logik des Systems entsprachen: der Gliederung der Heime nach Altersstufen und der Hierarchisierung der Heime nach Schwierigkeit der Bewohner.

Das andere Hauptmotiv für Verlegungen war (und ist es – wenn auch seltener - auch heute noch) der sogenannte Schwierigkeitsgrad eines Kindes oder Jugendlichen. Traditionell gab es fast überall Einrichtungen für normale Kinder und Jugendliche, die selbst unauffällig waren, deren Eltern entweder verstorben oder krank waren oder aber als nicht erziehungsfähig angesehen wurden, ohne daß sich dies schon schädlich auf die Kinder ausgewirkt hätte. Erwies sich ein Kind in einer solchen Einrichtung nach einer gewissen Zeit als zu schwierig, verhaltensauffällig, delinquent, sexuell auffällig oder gegen die Erwachsenen aufsässig, dann paßte es nicht in die Einrichtung und wurde in eine Einrichtung verlegt, die besser mit der Problematik umgehen könnte oder dies vorgab. Mit der Verlegung sollte nicht nur gewährleistet werden, daß dem Kind besser und konsequenter geholfen werden konnte, sondern zugleich auch, daß der Betroffene mit seinem Verhalten keine anderen Kinder und Jugendlichen „anstecken“ konnte. Das Kind paßte nicht die Einrichtung, so die gängige Sprachregelung, es mußte nach dieser Logik für jeden Heranwachsenden die passende Einrichtung gefunden werden, oft nach Versuch und Irrtum, da Diagnoseverfahren, nach denen eine Entscheidung vor der Unterbringung sicherer getroffen werden sollte, sich als untauglich für die Entwicklungsprognose erwiesen. In der Praxis bedeutete das, daß Kinder und Jugendliche oft nach ihren Symptomen „sortiert“ in bestimmte Einrichtungen untergebracht wurden, oft nachdem sie in der ersten Einrichtung ihrer Heimkarriere ein bestimmtes und in diesem Heim nicht tolerierbares Symptom gezeigt hatten.

Auch Thomas wird analog seiner Schwierigkeiten in mehr oder weniger spezialisierten Einrichtungen untergebracht. Mit seiner jeweils akuten Symptomatik wird er allerdings jeweils schnell der Spezialisierung nicht gerecht

und liefert damit die Legitimation für weitere Verlegung.

3. Je weniger sorgfältig man eine Maßnahme plant und einleitet. Ganz häufig spielen grundlegende Mängel in der Praxis der Zuordnung eines Angebotes zu Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle für das spätere Scheitern.

Institutionelle und fachliche Voraussetzungen für die Verhinderungen von Abschiebekarrieren

Konsequenzen aus dem Wissen über den Verlauf von Karrieren, in denen Jugendliche immer weniger die Erwachsenen an sich heranlassen und ein pädagogischer Einfluss weitgehend unmöglich wird, sollen im Folgenden nur schlaglichtartig dargestellt werden.

Aufgenommen werden darf ein Kind nur dann, wenn es in der Gruppe bleiben darf, wenn es so bleibt, wie es ist.

- Symptomtoleranz bedeutet dabei nicht, Symptome einfach hinzunehmen, sondern zunächst, dass ein Kind oder Jugendlicher die Chance hat, sich angstfrei selbst zu entscheiden, andere Verhaltens- und Handlungsstrategien auszuprobieren.
- Symptomtoleranz, d.h. die prinzipielle Vermutung, dass der andere sich aus seiner Sicht und Erfahrung heraus sinnvoll verhält, scheint eine Voraussetzung zu sein für eine von Achtung geprägte pädagogische Beziehung.
- Das Lernfeld einer Wohngruppe oder anderer Betreuungsformen muß fehlerfreundlich sein, d.h. es muss die Möglichkeit bieten aus Fehlern zu lernen und sie deshalb zunächst prinzipiell zulassen..
- Krisen müssen vorgesehen sein und zur Langsamkeit bei Entscheidungen führen, nicht zu überstürzten Abbrüchen.

MitarbeiterInnen müssen den pädagogischen Ort (Heim/Wohngruppe) prägen.

- Wie es ist, in der Gruppe zu leben, sollte durch die Erwachsenen strukturiert werden und nicht durch die Ordnungen oder das Chaos der anderen Kinder und Jugendlichen.

- Die in der Gruppe arbeitenden MitarbeiterInnen müssen in der Gruppe selbst steuern können und sich nicht selbst als fremdbestimmt wahrnehmen.
- Implizite Pädagogik verlangt Spielräume im Alltag, die nicht durch offenkundige pädagogische Absichten geprägt sind, nicht jede Handlung muss also unmittelbar pädagogische legitimiert werden müssen.

MitarbeiterInnen müssen aus sich selbst heraus handlungsfähig sein.

- MitarbeiterInnen müssen die Möglichkeiten und Räume haben, sich als Person einzugeben.
- MitarbeiterInnen müssen zur Legitimität ihrer Anforderungen und Handlungen stehen.
- Was besser ist als anderswo, muß durch die MitarbeiterInnen als besser erlebbar sein.
- Neue Erfahrungen müssen auch „inszeniert“ werden

MitarbeiterInnen müssen den Kindern und Jugendlichen prinzipiell wohlwollend gegenüberstehen, dürfen sie nicht ablehnen.

- Negative Gefühle müssen ernst genommen und bearbeitet werden.

Natürlich reizt es mich, etwas oder etwas mehr zur GU zu sagen, aber das ist nicht mein Thema. Allerdings will ich einige Aussagen meines Beitrages auch als Aussage zu dieser Thematik verstanden wissen. Wenn wir uns fragen, welche strukturellen Bedingungen von Institutionen hilfreich für spezifische Lernerfahrungen von Kindern und Jugendlichen sind, dann erhöht Geschlossenheit und die aufgrund ihrer Befristung notwendig entstehende personelle Diskontinuität tatsächlich die Wahrscheinlich für Lernvorgänge, die wir nicht anstreben und die es Jugendlichen nahelegen, sich von den Erwachsenen zu distanzieren.

Ich habe - als Pädagogen ist mir dies erlaubt – Hilfe für junge Menschen weitgehend als Arrangement von Lernmöglichkeiten beschrieben. Bestimmte Strukturen – Integration in ein normales Umfeld, Alltagsbezug etc. erhöhen spezifische Lernmöglichkeiten, Professionalität und Vernetzung mit Unterstützungssystemen sichern die

Stabilität des Feldes. Andere Strukturen – etwa Geschlossenheit, Zentralversorgung – verringern Lernchancen. Tatsächlich erscheint mir die Jugendhilfe aufgrund ihrer Strukturen als einziges System geeignet, diesen pädagogischen Auftrag – systematische Herstellung von Lernchancen - zu erfüllen, Psychiatrie darf nicht an solchen Ansprüchen gemessen werden.

Die Erwartungen an das jeweils andere System darf nicht so sein, als müsste dies die eigentlich eigene Aufgabe, an der wir gescheitert sind, besser machen können, Jugendhilfe muss nicht das klarer strukturierte Setting sein als die Psychiatrie, psychiatrische Einrichtungen müssen nicht die stabileren Beziehungen anbieten, die Justiz nicht besser therapieren als die anderen, die Jugendhilfe nicht humaner bestrafen. Wir müssen die eigenen Systemziele belassen

Tatsächlich erscheint es mir auch notwendig, dass sich die Systeme gegenseitig entlasten und dabei bescheiden bleiben. Mir nützt die Nacht in der Psychiatrie, die diese meine tobende Jugendliche aufnimmt deshalb etwas, weil der Schaden geringer wird, die Stigmatisierung begrenzt, Diagnose oder Therapie kann ich mir vielleicht nicht erwarten, weil das Problem eigentlich kein psychiatrisches ist. Eher stellt sich die Frage: Welche Handlungsmöglichkeiten hat welches Systeme aufgrund welcher Strukturen und wie lässt sich dies gemeinsam nutzen?

Dies ist nicht allein zu erreichen, sondern nur, wenn die Institution, von der wir dies fordern, in mancherlei Hinsicht entlastet wird.

Was tun:

Ich will noch einmal auf die drei Zeitpunkte zurückkommen, an denen und für die man im Umgang mit Kindern und Jugendlichen lernen muss, damit Probleme sich nicht verschärfen, Eskalation eingegrenzt und neue Perspektiven gewonnen werden können.

Primär: Wie ist Beziehungsstabilität zu sichern, d.h. Institutionen selbst müssen die Frage danach bearbeiten, unter welchen Voraussetzungen sie die Erklärung der Unzuständigkeit vermeiden könnten, was sie brauchen würden, um aushalten zu können.



Sekundär: Die Krise müsste als normale Möglichkeit begriffen werden, für die Vorsorge zu treffen ist. Fehlerfreundliche Arrangements sind zu erfinden, in denen Symptome vorkommen dürfen und irgendwie ausgehalten werden können. Etwa die Psychiatrie als Entlastung nutzen, ohne sie mit anderen Erwartungen zu überfrachten, weil sie kurzfristig strukturell bessere Möglichkeiten des Ertragens bietet. Nicht zwischen den Systemen hin und her definieren, sondern anerkennen, dass mehrere Bedarfe gleichzeitig bestehen - also nicht Beziehungsangebote gegen Therapie oder Konsequenz ausspielen u.ä.. Beziehungsstabilität nicht in Frage stellen. Ich selbst ertappe mich gelegentlich dabei, psychiatrischen Kliniken vorzuwerfen, pädagogisch nicht gut zu arbeiten, obwohl das vielleicht gar nicht deren Anspruch ist.

Tertiär: Auch bei verfahrenen scheinenden Verläufen festhalten an Phantasie, Kooperation und gegenseitige Stützung der

Systeme, d.h. keine Verzweiflungsmaßnahmen, sondern auch bei heftigem Druck nach Maßnahmen suchen, die nicht dem Grundbedarf widersprechen. Als Beispiel könnte das von Mollenhauer und Uhlendorf entwickelte Verfahren der sozialpädagogische Diagnose gelten, das gerade bei als besonders schwierig geltenden Jugendlichen auf im Kern pädagogische Fragestellungen zurückgreift.

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 1631 b BGB

Eckart WiedenlÜbbert

Richter am Oberlandesgericht Naumburg

I. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung

Gemäß § 1631 b BGB ist die Unterbringung eines minderjährigen Kindes die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Da die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung für ein Kind besonders einschneidend ist, soll eine solche Maßnahme der Eltern nicht ohne gerichtliche Kontrolle erfolgen. Damit dient § 1631 b BGB ausschließlich der Sicherung des Kindeswohls und nimmt damit die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wahr, das Kind vor rechtswidrigen Grundrechtseingriffen seitens der Eltern zu schützen. Man kann auch sagen, dass durch diese Norm das minderjährige Kind davor geschützt werden soll, dass es seine Eltern in eine geschlossene Einrichtung verbringen, obwohl bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auch auf weniger schwerwiegende Weise zu erreichen ist⁵. So ist auf jeden Fall die Inanspruchnahme freiwilliger Hilfe im Sinne von § 27 ff SGB VIII einer Einweisung vorzuziehen.

Eine nicht genehmigte Unterbringung stellt demnach einen Mißbrauch des in § 1631 Abs. 1 BGB geregelten Aufenthaltsbestimmungsrechts durch die Eltern dar. Für das Jugendamt besteht die Möglichkeit zu

freiheitsentziehenden Maßnahmen nur im Rahmen von § 42 Abs. 3 SGB VIII

(Inobhutnahme) oder über den Weg des § 1666 BGB. Hier sei noch darauf hingewiesen, dass zwar nach den PsychKG der Länder auch die Möglichkeit der Unterbringung von Kinder/Jugendlichen besteht, aber der Zweck dieser Regelungen von der des § 1631 b BGB deutlich

unterschiedlich ist. Während ein Eingreifen nach den PsychKG vornehmlich der unmittelbaren Gefahrenabwehr dient, so

z.B. eine konkrete Selbstgefährdung des und/oder Fremdgefährdung durch den Jugendlichen voraussetzt, dient die Bestimmung des § 1631 b BGB mehr der Hilfe, oder auch Kontrolle, der Eltern bei der Ausübung des ihnen obliegenden Sorge- und Erziehungsrechts. Deshalb ist bei § 1631 b BGB auch der Antrag der Eltern Voraussetzung der gerichtlichen Tätigkeit.

Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 1631 b BGB vorliegen, vollzieht sich im wesentlichen in zwei größeren Teilabschnitten. Zunächst ist an Hand der von den Eltern beabsichtigten Maßnahme zu klären, ob hier überhaupt eine Unterbringung im Sinne von § 1631 b BGB geplant ist.

Wenn diese Frage bejaht werden kann, folgt der zweite Abschnitt der Prüfung indem dann entschieden werden muss, ob die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt werden kann. In diesem Bereich wird in der Regel der Schwerpunkt der Entscheidung liegen, entsprechend sorgfältig muss hier vorgegangen werden.

1. Abschnitt

1.1. Beantragen die Eltern eine nach § 1631 b BGB genehmigungspflichtige Unterbringung?

1.1.1. Unterbringung

Eine Unterbringung liegt vor, wenn die Eltern für das Kind einen ständigen Aufenthalt außerhalb des Elternhauses vorsehen, etwa in einer Anstalt oder einer anderen Familie. Die Unterbringung muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein, ein von vornherein zeitlich begrenzter Aufenthalt schließt allerdings die

⁵ BT-Drucksache 8/2788 S. 38



Anwendbarkeit von § 1631 b BGB nicht aus⁶.

1.1.2. Freiheitsentziehung

Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die untergebrachten Personen auf einem bestimmten beschränkten Raum gegen ihren natürlichen Willen⁷ festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht wird und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird⁸, wobei auch die Meinung vertreten wird, dass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Außenstehenden einer freiheitsentziehenden Unterbringung nicht entgegensteht⁹. Das ist in der Regel nur bei einer Unterbringung in einem geschlossenen Heim oder in einer geschlossenen Anstalt der Fall¹⁰. Nach AG Kamen¹¹ kann dies aber bereits auch unter Umständen bei halboffener Unterbringung der Fall sein.

1.1.3. Maßnahmen mit lediglich freiheitsbeschränkendem Charakter

Keiner Genehmigung bedürfen Unterbringungen, die nur mit Freiheitsbeschränkungen verbunden sind, wie sie bei dem Alter des Kindes üblich sind, etwa in einem Internat oder soweit es sich um begrenzte Ausgangszeiten, Hausarbeitsstunden und Stubenarrest handelt¹². Genehmigungsfrei sind also solche Freiheitsbeschränkungen, die altersangemessen und der Unterbringung entsprechend sind und sich im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht bewegen¹³. Da die Grenze zwischen Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung fließend ist, muss letztlich immer an Hand der Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Dauer und Intensität des Eingriffs sind hier die wesentlichsten Entscheidungskriterien, wobei auch das Kindesalter zu beachten sein wird. Maßnahmen innerhalb des eigenen Elternhauses fallen im übrigen nicht unter § 1631 b BGB, hier kann nur

über § 1666 BGB erforderlichen falls eingegriffen werden¹⁴.

1.1.4. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wie unterbringungsähnliche Maßnahmen zu behandeln sind ist streitig. Die Definition der unterbringungsähnlichen Maßnahmen ergibt sich aus § 1906 Abs. 4 BGB. Danach bedarf eine regelmäßige Freiheitsentziehung oder eine solche über einen längeren Zeitraum durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise, ohne dass eine Unterbringung erfolgt ist, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Konkret sind hiermit die Fesselung, die Anbringung von Bettgittern o.ä., sowie die Ruhigstellung durch Medikament gemeint. In § 1631 b BGB ist von unterbringungsähnlichen Maßnahmen nicht die Rede, dort wird nur die Unterbringung als solche ausdrücklich geregelt. Die Bestimmung des § 1906 Abs. 4 BGB hingegen gilt nur für Volljährige, Kinder und Jugendliche werden von dieser Regel nicht erfasst. Gleichwohl können aber auch Kinder und Jugendliche von solchen Maßnahmen betroffen sein, so dass sich die Frage stellt, ob auch hierzu eine gerichtliche Genehmigung notwendig ist. Aus dem Wortlaut des § 1631 b BGB und dem Umstand, dass § 1906 Abs. 4 BGB hier nicht unmittelbar anwendbar ist, kann geschlossen werden, dass es in diesen Fällen einer Genehmigung nicht bedarf oder aber dass solche Maßnahmen von vornherein unzulässig sind. Gegen letzteres spricht aber schon der Umstand, dass z.B. bei einer akuten Suizidgefahr die Sedierung oder gar Fesselung eines Kindes geboten sein kann. Eine weitere Möglichkeit kann darin bestehen, dass man § 1906 Abs. 4 BGB im Rahmen von § 1631 b BGB analog anwendet¹⁵. Hier besteht

¹⁴ Huber, a.a.O.

¹⁵ vergl. zu dieser Problemstellung insbesondere Huber a.a.O; Czerner, „Die elterlich initiierte Unterbringung gemäß § 1631 b BGB“ in AcP 202 Bd. Februar 2002, S.74 ff spricht von doppelt analoger Anwendung weil zum einen der Adressatenkreis des § 1906 Abs. 4 BGB nicht dem des § 1631 b BGB entspricht und zum anderen § 1906 Abs. 4 BGB nur auf die Situation zugeschnitten ist, in der die betroffene Person nicht untergebracht ist; Dodegge, FamRZ 1993, 1348 ff plädiert für eine analoge Anwendung während Wille, „Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB in der familiengerichtlichen Praxis“ in DAVorm 2000, 450 ff der Meinung ist, dass zwar eine analoge

⁶ Huber, a.a.O.

⁷ LG Berlin, FamRZ 1991, 365 ff

⁸ Palandt, BGB 62 Auflage 2003, Diederichsen § 1631 b BGB Rz 2

⁹ Huber, a.a.O.

¹⁰ OLG Düsseldorf, NJW 63, 397

¹¹ AG Kamen, FamRZ 83, 299

¹² BT-Drucksache 8/2788 S. 51 und 38

¹³ OLG Düsseldorf, NJW 1963, 397 ff



aber das Problem, dass neben der Feststellung, dass eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke vorliegt, die analoge Anwendung einer Norm eine unbewußte, planwidrige¹⁶ Regelungslücke des Gesetzgebers voraussetzt. Diese Voraussetzung ist aber gerade nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat bewußt eine Ausweitung der Regelung des § 1906 Abs. 4 BGB vermieden¹⁷, eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht¹⁸, so dass m.E. letztlich nur die Feststellung bleibt, dass solche Maßnahmen gegenwärtig keiner familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen.

1.1.5. Einwilligung des Kindes

Eine Freiheitsentziehung liegt im übrigen nicht vor, wenn das Kind mit der Unterbringung einverstanden ist und die erforderliche natürliche Einsichtsfähigkeit dazu besitzt. Da hierbei nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern die natürliche Einsichtsfähigkeit Maßstab sein soll, ist m.E. eine Einwilligung des Kindes/Jugendlichen nur mit größter Vorsicht zu behandeln. Zum einen sind die Betroffenen der hier besprochenen Maßnahmen überwiegend Verhaltensauffällige oder gar psychisch Kranke, die Feststellung ob eine natürliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist, wird deshalb eher schwer zu treffen sein, zum anderen kann die entsprechende Einsichtsfähigkeit erst ab einem gewissen Alter des/der Betroffenen vorhanden sein. Da das Maß der persönlichen Reife aber wiederum höchst individuell entwickelt ist, wird eine beachtliche Einwilligung in der Regel erst nach den erforderlichen

Anwendung nicht in Betracht kommt, § 1906 Abs. 4 BGB aber auf die Anwendung des § 1631 b BGB ausstrahlt; *Palandt, Diederichsen* § 1631 b Rz. 3; § 1906, Rz. 23 ist für eine analoge Anwendung.

¹⁶ *Larenz, Canaris: Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Auflage 1995, s. 194

¹⁷ BT-Drucksachen 11/4528 11.05.1989 zum Entwurf des Betreuungsrechts, ausführlich m.w.N. Czerner a.a.O.

¹⁸ *Czerner a.a.O.* stellt zwar ausdrücklich fest, dass die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vorliegen, plädiert aber im Ergebnis gleichwohl für eine doppelt analoge Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB. Dies trotz rechtsstaatlicher Bedenken weil nach seiner Auffassung hierin sowohl der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes als auch das alleinige Recht des Gesetzgebers zur Rechtsatzungsbefugnis eingeschränkt werden.

Anhörungen der Beteiligten festgestellt werden können. Gegebenenfalls ist hier ausdrücklich der behandelnde Arzt zu der Einsichtsfähigkeit des Kindes zu befragen

2. Abschnitt

2.1. Kann eine erforderliche Genehmigung erteilt werden?

Obwohl bei der Beantwortung der Frage, ob die beabsichtigte Unterbringung genehmigungsfähig ist, die Kernprüfung eines jeden Einzelfalles erfolgt, bietet der Wortlaut des § 1631 b BGB wenig Hilfe bei der rechtlichen Prüfung ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Genehmigung wird auf jeden Fall nur dann erteilt werden können, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt¹⁹. Das Entscheidungsmaßstab das Wohl des Kindes ist, läßt sich lediglich aus § 1631 b Satz 3 BGB, schon fast im Umkehrschluss, entnehmen. In Satz 1 und 2 wird als Genehmigungsvoraussetzung das Kindeswohl nicht ausdrücklich erwähnt. Lediglich aus der Verpflichtung des Gerichts, die erteilte Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert, kann der Schluss auf den Entscheidungsmaßstab Kindeswohl gezogen werden. Der Begriff des Kindeswohls ist allerdings ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zur Anwendung näher konkretisiert werden muss. Hierzu bietet sich der *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* als Instrument an²⁰. Danach muss jeder Eingriff in grundrechtlich geschützte Bereiche geeignet, erforderlich und der konkreten Situation angemessen sein.

Auf den Grundrechtseingriff Freiheitsentzug angewendet, bedeutet dies, dass eine Unterbringung dann geeignet ist, wenn durch sie eine Heilung oder Besserung der Krankheit oder der Verhaltensauffälligkeiten des Kindes erreicht werden kann. Bei der Feststellung, dass eine behandlungsbedürftige Krankheit oder Verhaltensauffälligkeit vorliegt, kann u.U. ein ärztliches Attest ausreichen, welches nicht von einem Facharzt stammt. Aber spätestens bei der Frage nach der Geeignetheit der Unterbringung ist ein fachärztliches Gutachten, bzw. eine entsprechende Stellungnahme notwendig.

¹⁹ BayObLG, FamRZ 1992, 105

²⁰ Dieses Stufenmodell bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat *Wille a.a.O.* ausführlich dargestellt.



Erforderlich ist die Unterbringung nur dann, wenn weniger einschneidende Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen. So wird etwa bei therapiebedürftigen Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes vor Genehmigung einer Unterbringung der Versuch einer ambulanten Therapie gescheitert sein müssen.

Letztlich kann eine Unterbringung nur dann genehmigt werden, wenn die Freiheitsentziehung, trotz Geeignetheit und Erforderlichkeit, bei Abwägung zwischen dem zu erwartenden Erfolg der Unterbringung und den hiermit verbundenen Nachteilen, als Maßnahme verhältnismäßig erscheint.

2.2. Kontrolle während der Unterbringung

Aus § 1631 b Satz 3 BGB i.V.m. 70 i Abs. 1 FGG ergibt sich für das Familiengericht die Verpflichtung, die Genehmigung sofort zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert. Damit muss das Gericht auch nach erteilter Genehmigung in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist. So kann etwa zunächst durch schriftliche Anfragen bei den beteiligten Eltern, Jugendämtern und Ärzten, die Kontrolle ausgeübt werden. Bei längeren Unterbringungen wird aber auch unter Umständen eine erneute mündliche Anhörung notwendig sein. Hier bietet sich die Anhörung anlässlich der „Erst-„ Genehmigung an, bereits mit den Beteiligten einen Termin zu bestimmen, an dem eine mündliche Zwischenbilanzierung der Maßnahme sinnvoll erscheint.

II. Die Verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

1.1. Das Verfahren der Unterbringung ist im wesentlichen in den §§ 70 ff FGG geregelt. Es handelt sich also nicht um ein ZPO-Verfahren, mit der Folge, dass § 12 FGG gilt und somit das Amtsgericht den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufklären muss. Allerdings wird das Verfahren gemäß § 1631 b Satz 1 BGB auf Antrag der Eltern eingeleitet. Hiermit sind die oder der Sorgeberechtigte gemeint. Für den Fall, dass die Eltern zur Stellung eines entsprechenden Antrages nicht bereit oder in der Lage sind, aus welchen Gründen auch immer, aber die Notwendigkeit einer Unterbringung besteht, kann das Gericht über § 1666 BGB oder 1693 BGB von Amts wegen aktiv werden.

1.2. Aus §§ 70 Abs. 2, 65 Abs. 1 FGG ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts, in dessen Bezirk sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes befindet.

1.3. Neben dem Antrag ist das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens notwendig (§ 70 e FGG). Es ist nicht zwingend notwendig, dass Gutachter ein Facharzt für Psychiatrie ist, praktische Erfahrungen auf dem Gebiet sind allerdings zwingend notwendig. Zweckmäßig sind darüber hinaus auch Kenntnisse im Bereich Pädagogik und/oder Jugendpsychologie. Das Gutachten muss nicht schriftlich erstattet werden, dieses Vorgehen ist zwar hilfreich, aber auch zeitaufwändiger, sondern kann vom Arzt auch im Rahmen der Anhörung mündlich erstattet werden. Allerdings ist es dann notwendig, die Ausführungen ihrem wesentlichen Inhalt nach zu Protokoll zu nehmen. Das Gericht wird darauf achten müssen, dass im Falle der Beauftragung eines Gutachters dieser anlässlich der Anhörung auch anwesend ist und gegebenenfalls befragt werden muss. Da gerade in größeren Kliniken der das Kind tatsächlich betreuende Arzt nicht notwendig identisch mit dem Gutachter ist, ist bei der Anhörung darauf zu achten welcher Arzt zugegen ist. U.U. kann der anwesende betreuende Arzt ebenfalls gutachterliche Ausführungen machen, dies muss aber aus dem Protokoll ersichtlich sein.

2.1. Anhörungspflichten

Die Verpflichtung des Gerichts das Kind anzuhören, ergibt sich aus § 70 c FGG.

Aus § 70 d FGG ergibt sich darüber hinaus die Verpflichtung des Gerichts eine vom Kind benannte Vertrauensperson zu hören, wenn dies von dem Kind gewünscht wird.

Selbstverständlich ist auch das Jugendamt zu beteiligen und gemäß § 70 b FGG muss dem Kind ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Letzteres sollte möglichst frühzeitig geschehen, spätestens bei erfolgter Unterbringungsmaßnahme ist die Verfahrenspflegerbestellung notwendig. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass der Verfahrenspfleger zwar die Interessen des Kindes wahrnimmt, er aber nicht Sprachrohr des Kindes ist. Die Einlegung eines Rechtsmittels nur auf Wunsch des Kindes mit einer Begründung, die lediglich aus der Wiedergabe oder Ablichtung eines Schriftsatzes des Kindes besteht, dürfte wohl unzulässig sein. Auch für den Verfahrenspfleger besteht die Bindung an



das objektive Kindeswohl, er muss also eine daran ausgerichtete selbständige Entscheidung fällen und diese auch selbständig begründen.

In der Regel dürften die notwendigen Anhörungen und auch die Gutachtenerstattung durch den sachverständigen Arzt in einem Termin erfolgen können, zu dem auch auf jeden Fall die Eltern des Kindes geladen werden müssen. Dann bestehen die Möglichkeiten, den Sachverhalt umfassend zu erörtern und auftretende Fragen sofort zu klären, und darüber hinaus mit den Beteiligten unter Umständen sogar einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. So kann etwa eine Konfliktsituation zwischen Eltern und Kind entschärft werden, es können mögliche alternative Therapiemöglichkeiten besprochen werden, und letztlich kann hier bereits die notwendige Dauer einer Unterbringung umfassend erörtert werden. Gerade im Hinblick auf die Verpflichtung des Gerichts, die erteilte Genehmigung sofort zu widerrufen, wenn diese nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, begründet dies für das Gericht die Verpflichtung, bereits in diesem Verfahrensstadium perspektivisch zu denken und zu handeln.

2.2. Verlängerung der Genehmigung

Eine Verlängerung der erteilten Genehmigung ist grundsätzlich zulässig, wird aber vom Gericht praktisch wie ein neuer Antrag behandelt werden müssen. Insbesondere muss das Gericht vor der Entscheidung erneut alle Beteiligten mündlich anhören. Daneben ist auch ein ergänzendes ärztliches Gutachten einzuholen, welches die Notwendigkeit der Verlängerung begründet. Insbesondere wird geklärt werden müssen, warum die anlässlich der ersten Genehmigung abgegebene zeitliche Prognose unzutreffend gewesen ist. Als Begründung für eine Verlängerung sind deshalb allgemeine Floskeln unter Wiederholung der ursprünglichen Diagnose und Therapie nicht ausreichend. Denn insbesondere bei der Feststellung, ob die Verlängerung der Unterbringung Verhältnismäßig ist, wird dann nicht nur der nunmehr prognostizierte, sondern auch der bis dahin verstrichene Unterbringungszeitraum beachtet werden müssen.

3. Rechtsmittel

Wird das Verfahren auf Antrag der sorgeberechtigten Eltern eingeleitet, dann gilt für eventuelle Rechtsmittel § 612 e ZPO. Da hier erstinstanzlich das

Amtsgericht als Familiengericht tätig wird, ist zweite Instanz gemäß § 119 GVG das Oberlandesgericht, welches als Tatsacheninstanz tätig wird. Also auch hier besteht gemäß § 12 FGG die Amtsermittlungspflicht. Wird das Verfahren hingegen durch einen Vormund eingeleitet, gilt § 1631 b BGB nur kraft Verweisung, d.h. das Gericht der Beschwerde ist das Landgericht, das Oberlandesgericht ist nur für eine weitere Beschwerde zuständig. Dann erfolgt durch das Oberlandesgericht lediglich eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf Rechtsanwendungs- oder Verfahrensfehler. Eine erneute Tatsachenermittlung erfolgt dann nicht.

4. Fehlende oder mangelnde Mitarbeit des betroffenen minderjährigen Kindes/Jugendlichen.

Gemäß §§ 70 c, 68 Abs. 3, 70 e Abs. 2, 68 b Abs. 3 FGG besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Jugendlichen durch das Jugendamt als zuständige Behörde zum Zwecke der Begutachtung vorführen zu lassen, wobei gemäß § 70 g Abs. 5 Satz 3 FGG durch das Gericht eine Ermächtigung des Jugendamtes zur Gewaltanwendung ausgesprochen werden kann. Darüber hinaus ist auch eine Unterbringung zum Zwecke der Begutachtung zulässig und kann durch das Familiengericht angeordnet werden (§ 70 e Abs. 2, 68 b Abs. 4 FGG). Hierbei muß aber beachtet werden, dass eine solche Unterbringung nur bis zu sechs Wochen angeordnet werden kann und nur dann sinnvoll und damit zulässig ist, wenn von vornherein klar ist, dass die Diagnostik bzw. Befunderhebung eine gewisse Dauer in Anspruch nimmt und eine andere Form der Erkenntnisgewinnung nicht möglich ist. Vor einer entsprechenden Entscheidung ist aber stets der Jugendliche durch den Richter/die Richterin anzuhören und bereits die Befragung eines sachverständigen Arztes, d.h. nicht des Hausarztes, notwendig. Als verfahrensrechtliche ultima Ratio kommt zuletzt eine einstweilige Unterbringung durch einstweilige Anordnung gemäß §§ 70 h, 69 f FGG in Frage. Dieses Instrument ist aber nur in dringenden Krisen- oder Eilfällen zulässig. Es müssen dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Unterbringungs Voraussetzungen vorliegen. Zur Feststellung der hierzu notwendigen Tatsachen ist zunächst auch das Gutachten eines Hausarztes ausreichend. Aber auch hier ist eine Fachgutachten nachzuholen, wie selbstverständlich auch die notwendige Anhörung des betroffenen



Kindes. Die Nachholung hat unverzüglich zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, den sofortigen Vollzug von Eilentscheidungen anzuordnen. Diese auf §§ 70 h Abs. 1, 70 g Abs. 3 FGG gestützte Variante verhindert, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln der Vollzug einer dringend notwendigen Entscheidung verhindert wird.

Da das Familiengericht die Unterbringung genehmigt, hat es zwar möglicherweise im Rahmen der von ihm durchzuführenden Anhörungen durch „beratende“ Ausführungen, auch mit Hilfe des Jugendamtes, tatsächlichen Einfluß auf die Wahl des Unterbringungsortes, die Auswahl obliegt aber letztlich ausschließlich den sorgeberechtigten Kindeseltern²¹. Für diese gilt selbstverständlich, dass die Genehmigung der Unterbringung nicht eine Verpflichtung begründet, von dieser Genehmigung Gebrauch zu machen. Es ist den Eltern frei gestellt, dass sie ein geringer einschneidendes Hilfsmittel wählen, auch eine Antragsrücknahme nach erteilter Genehmigung kommt in Betracht. Das Gericht wird hier allerdings nachfragen müssen, weshalb von der Unterbringung abgesehen wird. Gleiches gilt, wenn auf Veranlassung der Eltern eine bereits begonnene Maßnahme abgebrochen wird. Auch dies ist zulässig, aber da ein plötzlicher Sinneswandel der Eltern nicht immer dem Kindeswohl entspricht, kann dann möglicherweise ein Eingreifen über § 1666 BGB, mit Beteiligung des Jugendamtes, geboten sein.

5. Entscheidungsform

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt in Beschlussform. Dieser Beschluss ist zu begründen, wobei insbesondere eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung zu erfolgen hat. Zwar obliegt dem Gericht nicht die Entscheidung in welcher konkreten Institution die Unterbringung zu erfolgen hat, gleichwohl muss die Maßnahme sowohl in örtlicher, als auch in zeitlicher Hinsicht angegeben werden. Dies folgt aus § 70 f Abs. 1 FGG. Für die Dauer der Maßnahme gilt § 70 f Abs. 1 Ziff. 3 FGG.

6. Eilfälle

In besonderen Ausnahmefällen gestattet § 1631 b Satz 2 BGB die Unterbringung ohne

vorherige richterliche Genehmigung. Eine solche Maßnahme wird nur in solchen Fällen zulässig sein, in denen ein derart enger zeitlicher Rahmen vorgegeben ist, dass die vorherige Genehmigung nicht eingeholt werden kann. Dies kann z.B. bei konkreter Suizidgefährdung der Fall sein. Die richterliche Genehmigung ist dann aber unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) nachträglich einzuholen.

²¹ BayObLG FamRZ 92, 105



Anhang

Prüfungsschema:

Die Prüfung des Familiengerichts auf den Antrag der Eltern auf Genehmigung einer Unterbringung könnte nach folgendem Schema durchgeführt werden:

1. Beantragen die Eltern eine genehmigungspflichtige Maßnahme im Sinne des § 1631 B BGB?
2. Warum erfolgt die Antragstellung, welche Verhaltensauffälligkeiten oder welche Krankheit liegen bei dem Kind oder Jugendlichen vor?
3. Ist die Unterbringung geeignet, diese Probleme zu lindern oder zu beheben?
4. Ist die Unterbringung erforderlich, gibt es keine Alternativen? Sind bereits andere therapeutische Maßnahmen erfolglos geblieben?
5. Wieweit kann die Unterbringung Abhilfe oder Heilung schaffen? Steht dieses konkret zu erwartende Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zu den negativen Folgen einer Freiheitsentziehung und der Schwere dieses Eingriffs in die Freiheitsrechte?

Nur wenn diese Fragen positiv beantwortet werden können, darf die beabsichtigte Unterbringung genehmigt werden. Da diese Fragen bei der Entscheidung berücksichtigt worden sind, muss sich aus der Begründung der Genehmigung oder Ablehnung derselben ergeben.



Von der (Un-)Möglichkeit pädagogisch-therapeutischer Arbeit in Projekten geschlossener Unterbringung

Sabine Pankhofer, Dr. phil., Professorin für Psychologie und Soziale Arbeit an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München

Ich möchte in meinem Beitrag zwei Perspektiven anbieten: Zum einen die Perspektive der Praxis im Kontext geschlossener Unterbringung und zum anderen einen empirische Forschungszugang, welche ich beide durch meine Berufssozialisation einerseits als ehemalige Mitarbeiterin einer geschlossenen Einrichtung und andererseits als Wissenschaftlerin mit einer katamnestisch angelegten Längsschnittuntersuchung über Lebensverläufe junger Mädchen und ihre subjektive Deutungen der geschlossenen Unterbringung (vgl. Pankofer 1997) erworben habe.

Daher skizziere ich zum einen die Wahrnehmung - ‚Was passiert eigentlich in einem geschlossenen Heim?‘ - und die dazugehörige fachliche Reflexion - ‚Was wird darüber gedacht und reflektiert?‘ Beide Perspektiven ergänzen sich, widersprechen sich aber auch an einigen Punkten. Diese Widersprüchlichkeit wird schon im Titel meines Beitrag – Von der (Un-)Möglichkeit pädagogisch-therapeutischer Arbeit in Projekten geschlossener Unterbringung – sichtbar und genauso ist es auch aus meiner Erfahrung: Es ist manches möglich und vieles unmöglich, allerdings verlangt es eine genaue Differenzierung von dem, was unter welchen Bedingungen möglich ist.

1. Überblick über Einweisungsprozesse

1.1 Klientel der geschlossenen Unterbringung - Vorerfahrungen

Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen aus Problemfamilien mit Multiproblemen, sie haben Probleme, sie machen Probleme, vor allem bringen sie die Jugendhilfe in Schwierigkeiten. Diese Jugendlichen zeigen die Grenzen des Systems auf und weisen auf bestimmte Mechanismen innerhalb der Hilfesysteme hin.

Eine Analyse der verschiedenen Verläufe von Einweisungsprozessen zeigt: Die

geschlossen untergebrachten Kinder und Jugendlichen haben sehr unterschiedliche Vorerfahrungen und Jugendhelferkarrieren (vgl. Wolffersdorff et al. 1990, Pankofer 1997). Normalerweise geht man davon aus, dass geschlossene Unterbringung als Ultima Ratio am Ende einer langen Jugendhelferkarriere eingesetzt wird. Darin besteht eine klassische Funktion der geschlossenen Heime, wenn scheinbar keine andere Maßnahme mehr möglich ist, die geschlossene Unterbringung angewendet werden muss. Dort besteht die Hoffnung, die Kinder und Jugendlichen zumindest temporär am Ort zu behalten und somit ein Sich-Entziehen nicht möglich ist.

Empirisch zeigt sich, dass es viele Jugendliche gibt, die genau solche langen Jugendhelferkarrieren aufweisen. Ihre Geschichten und sozialpädagogische Interventionen beginnen sehr früh. Es ist erkennbar, wie eine Maßnahme nach der anderen angeboten und durchgeführt wird, auch im besten Sinne. Jugendämter versuchen ihre Angebote gezielt einzusetzen. Bei vielen Jugendlichen greifen diese Angebote immer wieder nicht und es werden andere versucht. Im Laufe der Zeit sind manche Jugendliche mehreren Hundert PädagogenInnen in Kontakt gekommen, d.h. häufige Wechsel, Abbrüche. Dabei muss festgestellt werden, dass auch die Jugendhilfe als System mit Delegationsmechanismen ihren Beitrag zur Produktion von solchen Karrieren beiträgt (vgl. Freigang 1986).

Eine zweite, sehr spannende Gruppe zeigt ein anderes Muster, das allerdings geschlechtsspezifisch betrachtet werden muss. Nicht zuletzt meine Untersuchung zeigt auf, dass fast ein Drittel im Vorlauf vor der geschlossenen Unterbringung nur 1-2 Jugendhelfemaßnahmen erlebt hat. In dieser Gruppe kann man nicht mehr von ultima Ratio sprechen – vielmehr wird die Maßnahme als ‚short, sharp shock‘ eingesetzt, was abschreckend wirken soll oder auch als Zeichen, dass es so nicht weitergeht. Diese Karrieren sind eher

verdeckt, sie tauchen in der öffentlichen Diskussion zur geschlossenen Unterbringung gar nicht auf, nicht zuletzt deswegen, weil der Blick der Öffentlichkeit meistens auf junge Männer gerichtet ist. Das liegt daran, dass diese problemverursachende Gruppe im Kontext der offenen Jugendhilfe zahlenmäßig deutlich größer ist, das Verhältnis ist ca. 1/5. Interessanterweise spiegelt die Zahl der geschlossenen Plätze (gesamt: 153 Plätze, Stand August 2003) ein anderes Bild wieder: im Vergleich zur offenen Jugendhilfe ist der Anteil an geschlossenen Plätzen viel höher. Es werden, nicht zuletzt durch die bundesweit größte geschlossene Einrichtung Mädchenheim Gauting mit sechs geschlossenen Gruppen mit 42 Plätzen, für Mädchen überproportional mehr Plätze angeboten (aktuell um die 40 %). – und auch belegt. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass zwei Gruppen mit jeweils 7 Plätzen mit einem ähnlichen intensiv-therapeutischen Angebot von den Jugendämtern nicht belegt wurden, nach der Umformung zur geschlossenen Gruppe – bei gleicher intensiven im Schnitt 1:1-Betreuung – immer voll sind. Deutlich wird damit, dass das Ziel geschlossener Unterbringung nicht unbedingt die qualifizierte pädagogische Betreuung ist, sondern der Fakt, dass sie geschlossen untergebracht sind, im Vordergrund steht. Hierin zeigen sich die Wünsche und Hoffnungen der MitarbeiterInnen der Jugendämter, aber auch der Eltern, die von der geschlossenen Unterbringung erwarten, dass sie damit von dem Problemkind/Jugendliche verschont sind. Es wird erwartet, dass die Probleme, z.B. mit Entweichen, verschwinden. Wenn sie dennoch entweichen, verstehen sie nicht, dass die Jugendlichen entweichen können, sie sind doch geschlossen untergebracht. Dahinter steht die Fantasie, dass die Jugendlichen ständig eingesperrt sind und keinen Ausgang haben. Allerdings arbeiten alle geschlossenen Heime mit dem Konzept des individuellen Ausganges in einem Stufenprogramm. Und es zeigt sich, dass auch aus geschlossenen Heimen entwichen wird – meine und v.a. die repräsentative Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts belegt, dass sich die Entweichzahlen von offenen und geschlossenen Heimen kaum unterscheiden (vgl. Wolffersdorff et al. 1990²²).

²² Aktuelle Zahlen hierzu werden in der geplanten Neu-Untersuchung aller geschlossenen Heime durch das DJI erwartet.

1.2 Einweisungsprozess

Viele Jugendliche kommen vor dem Hintergrund verschiedenster Prozesse ins geschlossene Heim. Meine Untersuchung hat v.a. für die Mädchen gezeigt, dass im Vorlauf vor der geschlossenen Unterbringung sehr unterschiedliche Umgehensweisen mit den Jugendlichen stattfinden. Relativ häufig ist es so, dass Jugendliche, ohne vorher über den bestehenden Einweisungsbeschluss (und nicht nur über die Drohung damit) informiert gewesen zu sein, in das geschlossene Heim gebracht werden. Sie werden irgendwo aufgegriffen und direkt von der Polizei in ein Heim gebracht. Manche merken erst, wenn sie im Heim sind, dass sie in einem geschlossenen Heim sind. Das heißt, im Vorfeld wird aus meiner Sicht von den Eltern und MitarbeiterInnen der Jugendämter zu wenig ehrlich und offensiv damit umgegangen, wenn geschlossene Unterbringung tatsächlich als Maßnahme geplant ist. Da dies leider kein Einzelfall ist, obwohl ein anderer Modus üblich ist mit klarem Ablauf der Beschlussfassung, besteht hier ein klarer Handlungsbedarf: MitarbeiterInnen des Jugendamtes müssen unbedingt auch mit den Jugendlichen im Vorfeld daran arbeiten und ihnen klar zu machen, dass jetzt tatsächlich geschlossene Unterbringung ansteht und das tatsächlich mit ihnen vorbesprechen, auch auf die Gefahr hin, dass die Jugendlichen wieder weglaufen.

Aus meiner Sicht ist ein klares, offenes Einstehen und hinter der Maßnahme geschlossene Unterbringung, wenn schon geschlossen untergebracht wird, für den ganzen Interaktionsprozess zwischen Jugendamt und auch für die MitarbeiterInnen in der geschlossenen Einrichtung zentral. Wenn geschlossene Unterbringung als Maßnahme gewählt wird, dann muss es mit voller Konsequenz gemacht werden und muss in einer Haltung passieren, dass man auch dazu steht und es auch im Vorfeld, wenn es irgendwie möglich ist, mit den Jugendlichen bespricht. Das Problem ist klar: Diese Jugendlichen kommen in die geschlossene Einrichtung und sie rebellieren nicht nur gegen das Heim (das tun sie sowieso und vor allem gegen die Pädagoginnen und Pädagogen und ihre anderen Jugendlichen in der Gruppe), sondern sie rebellieren auch gegen alle, sie fühlen sich betrogen, eingeschüchtert. Das ist umso wichtiger, da auch bei den Jugendlichen eine selektive Wahrnehmung darin besteht, wann es ihnen und ob es ihnen gesagt



worden ist, dass sie geschlossen untergebracht werden. Viele haben es vorher sehr häufig gehört und es nicht ernst genommen.

Daher fordere ich Praktikerinnen und Praktiker in den entscheidenden Positionen auf, an diesem Punkt sehr ehrlich und sehr genau zu sein und die Punkte genau zu benennen, die sie sich von der geschlossenen Unterbringung erwarten, auch von den Jugendlichen, im Sinne auch von Partizipation. Auch im Vorfeld geschlossener Unterbringung ist Partizipation in irgendeiner Form möglich und sogar zwingend notwendig (was nicht zuletzt durch das Beschlussverfahren ja geregelt ist, dort muss der/die Jugendliche angehört werden). Dies ist auch für einen angestrebten Erfolg der Maßnahme notwendig, denn sobald die Jugendlichen da sind, müssen sie ja partizipieren, quasi ‚zwangspartizipieren‘. Die Vorerfahrungen, z.B. wie lange war der/die Jugendliche vorher unterwegs, wie lange ist sie/er vorher in welchen Einrichtungen gewesen und mit welcher Situation kommen sie ins geschlossene Heim, hat große Auswirkungen auf das, was dort dann passiert beziehungsweise passieren soll. Festzustellen ist, dass sich gerade bei so langen Prozessen große Erwartungen dahingehend aufbauen, was dann dort letztendlich in diesem geschlossenen Heim alles passieren soll, was wo anders nicht passiert ist oder nicht sichtbar passiert ist, im Sinne einer Verhaltensänderung.

Auch zeigt sich für die Jugendlichen selbst eine Problematik. Sie sagen in der Retrospektive, dass ihnen in bestimmten Phasen Angebote gemacht werden wurden und sie erst im Nachhinein verstanden haben, um was es da gegangen wäre, was natürlich auch daran liegt, dass sie in ihrer meist schwierigen Lebenssituation Hilfe nicht immer unbedingt als Hilfe wahrnehmen und annehmen können. Deshalb noch einmal der Appell: Jede Maßnahme im Vorfeld so transparent wie möglich machen, vor allem die geschlossene Unterbringung.

1.3 Zielgruppe geschlossene Unterbringung: „Eine kleine, ganz bestimmte besonders schwierige, problembelastete Gruppe...“

Der Einweisungsprozess selber ist ein sehr spannender Prozess und zwar deswegen, weil in der Diskussion um Einweisungskriterien und Indikationen für geschlossene Unterbringung immer wieder suggeriert, dass geschlossene Unterbringung nur für

eine ganz bestimmte, eine ganz ausgewählte, eine in keiner anderen Maßnahme zu haltenden Gruppe von Kindern und Jugendlichen angeboten werden soll.

Betrachtet man rückblickend die Akten und die Wege ins geschlossene Heim, zeigt sich der Fakt, dass ein sehr hoher Zufallsgrad darüber entscheidet, ob und wer geschlossen untergebracht wird. Praxis und Empirie zeigen, dass so gut wie alle MitarbeiterInnen der Jugendämter, neben der geschlossenen Unterbringung immer mehrere offene Angebote der Jugendhilfe anfragen.

Das Problem ist, dass eine bestimmte Gruppe von Kindern und Jugendlichen innerhalb der offenen Jugendhilfe sehr schwer oder kaum vermittelbar ist. Für diese ‚schwer vermittelbaren‘ Jugendlichen werden meist parallel Jugendhilfeeinrichtungen, Psychiatrie, geschlossene Unterbringung, erlebnis-pädagogische Projekte, die als alternativ zur geschlossenen Unterbringung gelten, oder auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung angefragt – somit alle Möglichkeiten an Maßnahmen mit überlegt. Letztlich ist der Zufall entscheidend: Welche Heime kennen die MitarbeiterInnen? Haben sie bereits Erfahrungen mit geschlossener Unterbringung gemacht? Ist gerade ein Platz frei in der geschlossenen Unterbringung / offenen Heim? Passt der/die Jugendliche in die Gruppe?

Das hat sehr viel damit zu tun, dass auch geschlossene Heime Ausschlusskriterien und eine Wahlmöglichkeit – im Gegensatz zu den Kinder- und Jugendpsychiatrien – haben. Ein zentrales Ausschlusskriterium ist die akute Drogenabhängigkeit oder auch psychiatrische Formen, wobei mittlerweile nicht zuletzt aus Belegungsgründen mehr Aufnahmebereitschaft auch bei leichten psychiatrischen Fällen zu erkennen ist.

Eine zentrale Schwierigkeit dabei ist, dass diese Zufälligkeit im Nachhinein nicht mehr als solche wahrgenommen wird, sondern sich über die Biographie der Jugendlichen als zwangsläufig zeigt und mit ihr bestätigt wird. Jeder Jugendliche bringt auch natürlich viele Faktoren mit, dass es rückblickend relativ zwangsläufig wirken kann, dass sie dann im geschlossenen Heim sind, da sie Jugendliche sind, die viele Probleme haben und auch machen.

Die Frage der Indikation und der Diagnostikproblematik muss aus diesem Grund auch zwingend gestellt werden und wird unterschiedlich beantwortet. Häufig wird mit psychiatrisch- diagnostischen Kriterien gearbeitet, um Einweisungen zu erlauben. Der ganze Einweisungsablauf ist ja ein stark formalisierter, hochkontrollierter und komplexer Prozess, was auch gut ist. Dennoch bergen sich gerade darin Tücken: um eine Einweisung in ein geschlossenes Heim zu rechtfertigen, muss das, was bei dem Kind/Jugendlichem besonders problematisch ist, besonders hervorgehoben werden, man muss sozusagen den Jugendlichen als besonderen Problemfall und als passend für die jeweilige Maßnahme schildern. Einwirkungs-faktoren in diesem Prozess sind beispielsweise der Druck der Eltern, Einstellungen der MitarbeiterInnen zur geschlossenen Unterbringung, Erfahrungen mit div. Einrichtungen, die Haltungen der RichterInnen zur geschlossenen Unterbringung, die jeweilige politische Situation in den Bundesländern u.v.m.

Neben all diesen Faktoren ist natürlich ausschlaggebend, ob es überhaupt einen Platz gibt. Die Erfahrung zeigt, dass, wenn kein geschlossener Platz verfügbar ist, die Anstrengungen in Richtung andere (offene) Angebote erhöht werden. Und es zeigt sich das altbekannte Phänomen: Sind Plätze da, werden sie auch belegt. In der Praxis bedeutet das, dass es immer wieder Jugendliche gab (und gibt), die in die geschlossene Unterbringung kamen, dennoch offenkundig falsch waren, niemand aber wusste, welche Maßnahme möglich oder besser gewesen wäre. Die geschlossene Unterbringung war dann eine Art Clearingprozess, allerdings mit einem hohen Preis für die Jugendlichen, da diese Phase natürlich in ihrem Lebenslauf weniger als solcher, sondern als notwendige und absichtsvolle Maßnahme erscheint. Aufgrund der hohen Stigmatisierung ergeben sich daraus für die Jugendliche andere Folgeprobleme, v.a. in der Anschlussmaßnahme im Sinne: Eine Jugendliche, die schon geschlossen untergebracht war, muss eben gerade diese besondere Problembeladenheit mitgebracht und aufgewiesen haben, die als Einweisungsgrund und häufig auch als Persönlichkeitseigenschaft angenommen wird – der Prozess vom ‚Problem haben‘ zum ‚Problem sein‘ wird hier deutlich.

1.4 Geschlechtsspezifische Einweisungsbegründungen

Bei den Einweisungsbegründungen für geschlossene Unterbringungen ist eine geschlechtsspezifische Differenzierung unbedingt notwendig. Erkennbar ist ein klarer Geschlechterbias aufzeigt, der eigentlich ins letzte Jahrhundert gehört. Mädchen werden immer noch sehr stark unter dem Blickwinkel sexuelle Verwahrlosung betrachtet und deswegen eingewiesen. Aus meiner Sicht handelt es sich bei dieser geschlechtsspezifischen Zuschreibung um einen Skandal, wenn man sich überlegt, wie sexualisiert Mädchen betrachtet werden, wenn man bedenkt, dass sich sehr viele Jungen ebenfalls im Leben auf der Straße prostituieren. Mit einer so scheinbar eindeutigen Zuschreibung wird man weder den Mädchen, noch den Jungen gerecht.

Im Vergleich zeigt sich, dass männliche Jugendliche deutlich mehr und häufige Straftatbestände als Einweisungsgrund in die geschlossene Unterbringung aufweisen, wie Diebstähle, Körperverletzung, Raub. Häufig sind sie an der Altersgrenze zur Strafmündigkeit begangen, häufig ist auch, dass bereits Strafverfahren laufen/gelaufen sind und die geschlossene Unterbringung im Kontext der Jugendhilfe auch als U-Haftvermeidung benutzt wird.

Bei Mädchen zeigen sich ebenfalls Delikte wie Diebstahl oder auch Körperverletzung, da Mädchen in der Altersgruppe 15 bis 18 Jahre auch immer häufiger aggressives Verhalten zeigen.

Bei der Betrachtung der Einweisungsgründe fällt auf, dass bei Mädchen eine bestehende Familienproblematik häufig als individuelle Problematik gedeutet wird. Das heißt, Mädchen werden sehr stark danach beurteilt, wie gut sie innerhalb ihres familiären oder privaten Kontextes funktionieren, in wie weit sie sich dort aufhalten. Weglaufen bekommt dadurch eine andere Bedeutung bei Mädchen oder bei Jungen. Die These, dass kein Junge für das im geschlossenen Heim ist, wofür ein Mädchen dort ist, stimmt weiterhin. Geschlecht ist somit ein weiterer Zufallsfaktor.

Für die Einweisung braucht es eine hohe Problemkumulation, damit geschlossene Unterbringung überhaupt richterlich genehmigt und verlängert werden kann. Der Beschluss wird auf der Grundlage der



Entwicklungsberichte immer wieder verlängert. Dabei entsteht ein fataler Mechanismus und eine paradoxe Situation: Einerseits soll die Unterbringung so kurz wie möglich sein, aus pädagogischen, aber auch aus ökonomischen Gründen. Geschlossene Unterbringung ist im Vergleich zu offenen Maßnahmen sehr kostenintensiv, je nach Anbieter ca. 150-250 Euro Tagessatz. Solange dieses Geld investiert wird, braucht es auch eine Berechtigung dafür, dass Jugendliche so lange im geschlossenen Heim bleiben. Dafür müssen sie einerseits hoch problembeladen bleiben, damit sie die Berechtigung haben, dort bleiben zu können, auf der anderen Seite sollen sie in kurzer Zeit möglichst viel Verhaltensänderungen, v.a. bzgl. des Weglaufens zeigen. Hier kollidieren pädagogische Prinzipien der Konstanz als unverzichtbares Merkmal guter Beziehungsarbeit mit dem pädagogisch-therapeutischen Anspruch, dass Geschlossenheit aufgrund ihrer psychischen und emotionalen Folgen (vgl. Pankofer 1997) nur so kurz wie möglich angewandt werden soll. Dazu kommen aktuelle finanzielle Engpässe und Kostenzwänge der Jugendhilfe. Wie wird dieses Paradox in der Praxis gelöst? Die MitarbeiterInnen des geschlossenen Heimes schreiben Entwicklungsberichte, die einerseits hochproblematisch sind, aber ganz viel Hoffnung aufzeigen. Was das mit der Realität und mit den Jugendlichen zu tun hat, wird sekundär.

2. Welche pädagogisch-therapeutischen Möglichkeiten gibt es (auch) innerhalb der Struktur der Geschlossenheit?

Als erstes und grundsätzlich: Geschlossene Unterbringung ist kein pädagogisches Konzept, sondern eine bauliche Gegebenheit und Rahmenbedingungen für Pädagogik. Die oft implizite Erwartung, dass sich über Geschlossenheit sofort Pädagogik und Erfolg herstellt, ist eine Phantasie. Das Einzige, was die Geschlossenheit im Vergleich zu offenen Rahmenbedingungen v.a. zu Beginn der Maßnahme ermöglicht, ist, dass der/die Jugendliche mechanisch darin gehindert werden kann, die Einrichtung zu verlassen. In den ersten Wochen, je nach Konzept, besteht stark beschränkter Außenkontakt. Das ist der einzige wirkliche Vorteil und Unterschied, v.a. in der schwierigen Anfangsphase, die meist von zumindest

Ambivalenzen gegenüber der Maßnahme geprägt ist.

Sobald jedoch der/die Jugendliche im Heim ist, passiert genau das Gleiche, was auch in anderen Maßnahmen versucht wird: Es wird versucht, eine Beziehung zum/zur Jugendlichen aufzubauen – somit ein üblicher pädagogischer Vorgang. Dahingehend ist auch in geschlossenen Heimen nichts anderes möglich, als was nicht auch unter offenen Bedingungen möglich ist. Die Phantasie ist, dass in der geschlossenen Unterbringung in kürzester Zeit nur aufgrund der Geschlossenheit all das passiert, die woanders nicht möglich war/ist/scheint, weil die Jugendlichen anwesend sein müssen. Es gibt jedoch einen Unterschied zwischen körperlicher und innerlicher Anwesenheit. Die innere Immigration und kurzfristige Anpassung auf der Verhaltensebene ist eine Strategie, die von den Jugendlichen auch häufig angewendet wird. Damit ist jedoch aus pädagogisch-therapeutischer Sicht noch nicht viel passiert. Unter diesen Bedingungen ist es schwer, eine tragfähige Beziehung aufzubauen, nicht zuletzt aufgrund der Widerstände der Jugendlichen, erst recht, wenn der Einweisungsprozess sehr problematisch war.

Die grundsätzliche Frage, ob auch unter geschlossenen Bedingungen Beziehung aufgebaut und pädagogisch sinnvoll gearbeitet werden kann und wird, muss unbedingt bejaht werden, allerdings sind unter rigiden Bedingungen die Art und Weise, die Haltung, das Konzept oder die Ausstattung der Mitarbeiterinnen an Flexibilität, an Wissen, sozialen Kompetenzen, Durchhaltevermögen, Geduld, aber auch an guten Arbeitsbedingungen (z.B. bzgl. Ausstattung, Besetzung aller Stellen, MitarbeiterInnenpflege, Supervision) noch existentieller als in offenen Einrichtungen und damit auch schwieriger. Gleichzeitig ist es aber auch leichter, da der Rahmen klar gesteckt ist und nicht, wie z.B. in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung, immer wieder erneut ausgehandelt werden muss.

Meine These ist somit: Die einzige pädagogische Chance innerhalb der geschlossenen Unterbringung liegt nicht in der Geschlossenheit an sich, sondern in der Art und Weise, wie dort gearbeitet wird. Pädagogische Erfolge (die es gibt, vgl. Wolffersdorff et al. 1990, Pankofer 1997) sind nicht der Geschlossenheit an sich zuzuschreiben, sondern den anspruch-



vollen Konzepten und Umsetzungen – wie übrigens in offenen Einrichtungen auch. Offenheit der Tür ist noch keine gelungene Pädagogik.

Die Frage ist weiterhin, was jeweils unter Erfolg verstanden wird. Deutlich wird das am Beispiel Weglaufen. Wie bereits dargestellt, wird auch aus dem geschlossenen Heim weggelaufen. Versteht man Weglaufen als ein wichtiges Ereignis, das reflektiert und bearbeitet wird dahingehend ‚wann wird entwichen, warum wird entwichen, wie wird zurückgekommen?‘ und fragt, welche Bedeutung Entweichungen für die Person, für die Situation, für die pädagogische Beziehung haben, kann auch eine andere Entweichung oder vor allem ein anderes Zurückkommen als früher (z.B. das nicht seltene freiwillige Zurückkommen) bereits ein Erfolg sein., obwohl auf der Ebene der Fakten Weglaufen gleich weglaufen ist. Wie bereits gesagt, bleibt die Entweichproblematik auch im geschlossenen Heim - sehr zum Missfallen von Jugendämtern und vor allem Eltern, denen es leider oft gar nicht geschlossen genug sein. Die Frage „Jetzt ist sie/er ja schon im geschlossenen Heim, wieso habe ich immer noch Ärger ihr/ihm, er/sie ist ja schon wieder abgehauen“. Der Phantasie, dass Geschlossenheit faktisch bedeutet, dass die Jugendlichen gar nicht aus dem Heim können, stehen die mittlerweile durchgängig angewandten Konzepte der individuellen Geschlossenheit entgegen, die mit einer stufenweisen Öffnung durch Ausgang arbeiten. Dabei können die Kinder und Jugendlichen bis zu 9 Std. Ausgang haben und auch regelmäßig heimgelassen. Nach den ersten vier Wochen ist der einzige, aber zentrale Unterschied der, dass dort, wo die Kinder und Jugendlichen leben, die Türen zu sind und sie immer während der gesamten Zeit der Unterbringung auf die schlüsseltragenden PädagogInnen angewiesen sind, wenn sie die Gruppe verlassen wollen, egal wie viel Ausgang sie haben. Somit wird der Faktor der Geschlossenheit wird nie vergessen, auch wenn sie viel Ausgang haben und es wird als einer der stärksten Eingriffe erlebt, auch als erneute Traumatisierung.

Durch Geschlossenheit entsteht auch eine eigene Dichte, räumlich, aber auch im Kontakt und in der Beziehungsarbeit. Die Dichte wird auch erzeugt durch klassische pädagogische und therapeutische Instrumente, wie Klarheit in der Beziehung durch Kontakt kommen und bleiben durch Auseinandersetzung, starke Kritisierung

des Verhaltens bei gleichzeitiger Annahme der Person. Das ist aus meiner Sicht das, worin eine pädagogische Chance für eine gelingende pädagogische Beziehung unter geschlossenen Bedingungen besteht. Dazu müssen die Aggressionen der Jugendlichen gegen die PädagogInnen als VertreterInnen des gesamten Jugendhilfesystems und natürlich als die SchlüsselbesitzerInnen ausgehalten und konstruktiv bearbeitet werden. Häufig machen sie die PädagogInnen stellvertretend dafür verantwortlich, dass sie hier sind, weshalb sie an ihnen Aggressionen, Frust, aber auch Traurigkeit und ihre Ohnmacht ausagieren.

Dabei erfahren die Kinder und Jugendlichen etwas Paradoxes: Mit diesen ‚SchlüsselInnen‘ erleben manche von ihnen die stärksten Beziehungsangebote der letzten Jahre. Mehrere Jugendliche in meiner Untersuchung sagten ‚mit den PädagogInnen im geschlossenen Heim konnte man machen, was man wollte, man wurde sie einfach nicht los‘: ‚Ihr wart so penetrant, ihr seid mir immer auf meiner Pelle gehangen, die ganze Zeit habt ihr was gewollt von mir und ihr habt mich auch nicht rausgelassen, wo ich raus wollte.“ In so einem Statement sieht man die ganze Ambivalenz der Situation: Zum einen wird das starke Bedürfnis sichtbar, gehalten zu werden,. Zum andern zeigt sich, dass Geschlossenheit höchstens der Rahmen sein kann, aber keine Bedingung sine qua non. Die Aussagen der Jugendlichen verweisen explizit auf die Fähigkeiten der PädagogInnen. Der Rahmen der Geschlossenheit symbolisiert zwar diese Enge, tatsächlich sind es die strukturellen Rahmenbedingungen des 1:1-Betreuungsschlüssels und der Möglichkeit, aber auch der Notwendigkeit, unter geschlossenen Bedingungen personell gut ausgestattet zu sein. Geschlossenheit ruft selber auch starke Aggressionen hervor. Viele Ausbruchsversuche einfach nur so passieren, weil man gegen Geschlossenheit rebellieren muss. Eine Jugendliche hat es so gesagt: „Ich hab ganz vergessen, dass ich hier eigentlich ganz viel Ausgang hab, als ich versucht hab die Scheibe einzuschlagen, weil ich raus wollte.“

Mit diesem Paradox müssen die Jugendlichen, aber auch die MitarbeiterInnen leben und umgehen. Fraglich bleibt, ob der Preis für die Erfolge nicht zu hoch ist, denn diese Effekte können m.E. auch mit anderen Maßnahmen erzielt werden.



Auch die geschlossene Unterbringung hat Misserfolge. Beispielsweise werden relativ viele Jugendliche schon nach mehreren Wochen abgemeldet, ob deswegen, weil sie sich durch Weglaufen entziehen, oder deshalb, weil die geschlossene Unterbringung als Drohgebärde oder ordnungspolitische Maßnahme (besser dort als auf der Straße, Schutz der Gesellschaft vor den Jugendlichen) benutzt wird und das pädagogische Potenzial nicht wirklich gewünscht wird. Der lange Atem ist manchmal auch einfach deswegen unmöglich, weil in Zeiten knapper Kassen das Geld für diese Maßnahme fehlt.

Auffällig ist, dass die Kinder und Jugendlichen in der geschlossenen Unterbringung immer jünger werden, mittlerweile sind 12jährige keine Seltenheit, wohingehend in den 80er/Anfang 90ern die Jugendlichen bei der Einweisung ca. 14-16 Jahre alt waren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Bild der Ultima Ratio aufzugeben. Meist folgen aufgrund des Alters noch mehrere Jugendhilfemaßnahmen mit wechselndem Erfolg. Einen guten Platz nach der geschlossenen Unterbringung zu finden, ist oft schwierig und wird durch die Einrichtungen so gelöst, dass sie selbst verschiedene Formen der Nachbetreuung anbieten. Das Denken, dass geschlossene Unterbringung der Endpunkt ist, ist ein zu kurzfristiges. Meine Untersuchung hat ergeben, dass die erste Maßnahme nach der geschlossenen Unterbringung selten längerfristig getragen hat. Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass Mädchen langfristig deutlich unauffälliger werden, oft heiraten, früh Kinder bekommen und sozial unauffällig werden, während Jungen häufiger mit kriminellen Delikten auffallen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es im geschlossenen Kontext zwar pädagogische Chancen gibt und dort pädagogisch auch gut gearbeitet werden kann. Für dieses gute Arbeiten ist zwar die Geschlossenheit eine zentrale Rahmenbedingung, sie hat aber auch ihren Preis.

Die Geschlossenheit hat die spezifische Eigendynamik totaler Institutionen und bei InsassInnen und MitarbeiterInnen zu spezifischen Verhaltensweisen. Darüber hinaus ist auch der geschlossene Kontext nicht frei von Delegationsmechanismen, immer wieder müssen Jugendliche auch das geschlossene Heim verlassen oder werden gar nicht aufgenommen, wie das

'berühmte' Münchner Beispiel ‚Mehmet‘ zeigt.

Faktisch zeigt sich, dass die Forderungen an die geschlossene Einrichtung mehr Phantasie und Wünsche zeigen als die Realität bzgl. der Erfolge widerspiegeln, denn dort passiert genau das Gleiche wie überall in der Jugendhilfe, nur noch unter anderen, problematischen Bedingungen: Systeme und Menschen kommen an ihr Grenzen; vieles ist unvorhersehbar, Pädagogik heißt auch immer wieder Versuch und Irrtum- und zur Pädagogik gehör auch Scheitern, auch wenn das schwer auszuhalten ist.

3. Erneute Traumatisierung oder Endstation als Chance?

Aus meiner Sicht liegen Chancen und Risiken der geschlossenen Unterbringung sehr eng zusammen und bilden einen kaum auflösbaren Widerspruch. Eine Chance besteht darin, dass die geschlossene Unterbringung einerseits eine Endstation signalisiert, dass danach im Kontext der Jugendhilfe nur noch die Freiwilligkeit kommt. Aus dieser Position heraus kann dort anders gearbeitet werden, als wenn noch eine scheinbar besser geeignete Jugendhilfeeinrichtung vorhanden ist. Pädagogisch bedeutet das ein sich sehr intensives Einlassen auf schwierige Situationen. Dafür sind ein langer Atem und gute Bedingungen notwendig. Offensichtlich sind die im Gegensatz zu vielen Jugendhilfeeinrichtungen besseren personellen Ausstattungen, bzgl. des langen Atems gibt es jedoch wie oben skizzierten Problematiken und den dargestellten Ambivalenzen auch im geschlossenen Heim.

Dementsprechend bleibe auch ich in meiner Position gegenüber der geschlossenen Unterbringung ambivalent. Auf die Gretchenfrage „Wie stehst du zur geschlossenen Unterbringung?“ antworte ich deshalb immer mit einem klaren Nein und zwar aus den ja schon beschriebenen Gründen mit einer stärkeren Tendenz der Ablehnung, v.a. hinsichtlich eines weiteren Ausbaus von geschlossenen Einrichtungen. Meines Erachtens gibt es bereits mehr als genug Plätze, vor allem für Mädchen.

Meine kritische Haltung bezieht sich vor allem darauf, dass geschlossene Unterbringung häufig als politischer Faktor benutzt wird. Unter diesem Dach sollen ordnungspolitische Maßnahmen unter Pädagogik subsumiert und versteckt werden. An diesem Punkt bin ich



kategorisch gegen den Ausbau geschlossener Unterbringung. Es ist aus meiner Sicht ein politisches Armutszeugnis, für durch gesellschaftliche Probleme verursachte Biografien individuelle und ordnungspolitisch geprägte Lösungen zu finden. Es gibt einige deutliche Hinweise dafür, dass es bei der Diskussion um geschlossene Unterbringung oft nicht um die beste pädagogische Hilfe für besonders problembelastete und problemmachende Kinder und Jugendliche geht, sondern um etwas anders. So ist auffällig, dass viele geschlossene Heime sehr ortsfremd belegt werden und die ansässigen Jugendämtern, wie z.B. das Stadtjugendamt München, die nahe liegende Einrichtung Mädchenheim Gauting lange aus politischen Gründen nicht belegt hat. Unter dem Druck des Falles ‚Mehmet‘ wurde diese Position verändert, allerdings zugunsten der Idee, eine eigene geschlossene Clearingstelle, also zusätzliche Plätze, allerdings für Jungen, einzurichten.

Außerdem zeigt sich, wie bereits beschrieben, dass offene, intensivtherapeutische Plätze mit einer 1:1 Ausstattung aus Kostengründen nicht belegt werden, sobald die Gruppe mit gleicher Ausstattung geschlossen wird, diese Plätze aber bundesweit attraktiv werden und voll belegt sind.

Aus meiner Sicht darf die Forderung nicht heißen „Wir brauchen geschlossene Plätze“, sondern wir brauchen Angebote mit langem Atem für Jugendliche, die in herkömmlichen Jugendhilfeeinrichtungen nicht betreut werden konnten. Dass es solche Maßnahmen gibt, zeigen nicht zuletzt die Angebote in Bernburg. Dort ist genau das Klientel, das genauso gut in geschlossenen Einrichtungen sein könnte, vielleicht dort sogar nicht aufgenommen wurde.

Entscheidungen für geschlossene Unterbringung sind somit immer politische Entscheidungen und sollten auch so gedacht werden. Darüber hinaus sollten die Erwartungen an die geschlossene Unterbringung genau überdacht werden: Wenn MitarbeiterInnen der Jugendämter mit einer solchen Maßnahme Ruhe haben wollen, dann ist es der falsche Weg, weil die Betreuung aus der Ferne für alle Beteiligten eine große Herausforderung ist, die viel Kraft braucht. Vor allem dann, wenn die Kinder und Jugendlichen entweichen – und sie tun es ja weiterhin – ist die Wohnortferne ein großes Problem.

Was sie bekommen können, ist im Gegensatz zu den Heimen der 60er, 70er Jahren eine deutlich größere fachliche Qualität, die durch Standards, die sich die Einrichtungen auch im gegenseitigen Austausch setzen, gewährleistet wird. Es gibt einen inneren Reflexionsprozess in den geschlossenen Einrichtungen. Geschlossene Heime bieten z.B. auch eine Schulform an, die den Lernproblemen der Jugendlichen entspricht und haben dadurch auch gute Ergebnisse bzgl. der schulischen und beruflichen Qualifikationen aufzuweisen. Dass dies ein wichtiger Punkt ist, zeigen Angebote von Jugendhilfeträgern im Bereich ISE (z.B. Verein für Sozialarbeit, München), die schulische Angebote machen, die auch angenommen werden.

Diese Qualität ist auch notwendig, da sich die Probleme auch durch die geschlossene Unterbringung nicht auflösen, sondern z.T. nicht zuletzt auch wegen der Geschlossenheit verstärkt werden. Für die KlientInnen bedeutet die geschlossene Unterbringung eine Stigmatisierung, die sie in die Zukunft mitnehmen. In meiner Längsschnittuntersuchung hat sich gezeigt, wie schwierig es ist, mit einem Zeugnis, das eindeutig aus dieser Privatschule kommt, im bayerischen Raum Arbeit zu finden. Es ist für sie ein Stigma, mit dem sie auch selber im Umgang mit anderen Jugendlichen sehr ambivalent umgehen. Eine Jugendliche hat erzählt, dass in der Nachfolgeeinrichtung alle gesagt haben "Das ist doch die aus dem geschlossenen Heim und die muss ja wahnsinnig gefährlich sein", und "Da musste ich denen ja zeigen, dass ich das wirklich bin", weil sie hatte einen Ruf zu verlieren. Sie hat versucht, dann auch zu zeigen, dass sie ‚so eine‘ ist, damit keine Fragen aufkommen, warum sie wirklich im geschlossenen Heim war.

Auch dieser Aspekt weist auf die grundsätzliche Frage hin: Welche Wirkungen nehme ich bewusst mit in Kauf, wenn ich geschlossen unterbringe? Diese Fragen müssen sich alle Verantwortlichen bewusst machen, die Jugendämter, die Eltern, die Richter und auch die Jugendlichen selbst.

Alle, die überlegen, eine geschlossene Gruppe einzurichten, sollten sich sehr genau überlegen, welche Ziele sie damit verfolgen und welche gewünschten, aber auch unerwünschten Nebenwirkungen sie haben. Jeder geschlossene Platz hat eine Signalwirkung auf die Jugendhilfe und fördert die Vorstellung, dass dort gelöst



werden kann, was woanders scheinbar unlösbar war – mit jugendhilfepolitisch fatalen Folgen.

Literatur:

Freigang Werner (1986), Verlegen und Abschieben. Weinheim/München: Juventa.

Pankofer Sabine (1997), Freiheit hinter Mauern. Mädchen im geschlossenen Heim. Weinheim/München: Juventa.

Wolffersdorff v. Christian, Sprau-Kuhlen Vera (1990), Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?. München: DJI-Verlag.

Arbeitsgruppen:

AG 1 Helfer in der Not oder der Missbrauch der Kinder und Jugendpsychiatrie! Über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Kooperation

Referenten: Chefarzt Wolfgang Scheffler,
 Kinder und Jugendpsychiatrie Merseburg
 Ina Lübke, Abteilungsleiterin Jugendamt Brandenburg

Moderation: Heide-Marie Kriesel, Landesjugendamt Sachsen-Anhalt

Ergebnis: In diesem Seminar wurden vor allem die Konflikte und Erwartungen zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Jugendhilfe diskutiert. Innerhalb der Diskussion charakterisierten sich Lösungen heraus, die eine Grundlage zur kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie bilden.

Die Konflikte zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe beziehen sich auf:

- gegenseitige Schuldzuweisungen bei mangelnder Kooperation (unzureichende Absprachen und Informationsvermittlung)
- fehlende Rückmeldung an die Jugendhilfe von den behandelnden Ärzten/Psychologen nach stationärem Aufenthalt von Patienten
- mangelnde Zuarbeit bei der stationären Aufnahme von Patienten durch die Mitarbeiter der Jugendhilfe
- fehlende Informationsvermittlung über die Ergebnisse von diagnostischen Fragestellungen (wann?, warum?, wofür?, wie oft?) von der Kinder- und Jugendpsychiatrie an die Jugendhilfe
- mangelnde, gegenseitige Absprachen bei der Festlegung fortführender Hilfen

- für Psychiatrie ist Anzahl der Ansprechpartner unübersichtlich (Heim, Verfahrenspfleger, verschiedene ASD-Mitarbeiter ect.)
- unterschiedliche Professionen konkurrieren untereinander
- schwierige Einzelfälle benötigen viel Zeit, mangelndes Verständnis in der Jugendhilfe
- fehlende Regionalisierung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (LSA)
- ausreichende psychiatrische Grundversorgung ist nicht gegeben

Gegenseitige Erwartungen sind:

1. Entwicklung von gemeinsamen Konzepten
2. Akzeptanz von Zuständigkeiten und eigener Aufgabenfelder im Bereich der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie
3. gemeinsame Entwicklung von präventiven Strategien
4. Blickwinkel und Annäherung der unterschiedlichen Professionen durch Nutzung gemeinsamer Fortbildungen
5. Entwicklung von Kooperationsverträgen zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie
6. unbürokratische, flexible Hilfe durch Kinder- und Jugendpsychiatrie bei akuten Krisen in der Jugendhilfe

Gemeinsame Lösungsansätze:

1. Förderung von gegenseitigem Verständnis der Arbeitsfelder durch Einladung der Jugendhilfe zu Fortbildungen der Psychiatrie
2. Regionalisierung der Kliniken, um präventive Handlungsmuster zu entwickeln und Krisenregelungen zu fokussieren
3. Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards
4. Entwicklung von transparentem Krisenmanagement in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Jugendämtern
5. Kooperation mit Verfahrenspflegern
6. frühzeitige Anbahnung von Kontakten zwischen Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie, um diagnostische Fragestellungen unkomplizierter zu erörtern
7. Im Einzelfall sollten Vorschläge zur weiteren Betreuung des Patienten durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie an das Jugendamt gerichtet werden, um persönliche Kontakte zwischen den Trägern und Kliniken zu erreichen.



AG 2 Was Recht ist soll auch Recht bleiben

Referenten: Karl Späth, Referent des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche Deutschlands
Familienrichter Thomas Krille, Amtsgericht Zerbst

Moderation: Frau Navky-Lambert,
Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Ergebnis: In der Arbeitsgruppe wurde darüber diskutiert, welche Verwirrung oder auch Hilflosigkeit entsteht, wenn z.B. ein Jugendlicher in einer Krisensituation stationär untergebracht werden soll. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall, dass „eine Gefahr für sich und andere“ vorliegt und nicht unbedingt eine psychische Störung! Selbst Drogenkonsum ist nicht unbedingt ein Grund einer Unterbringung. Auch die Verfahrenswege sind nicht immer eindeutig und werden anscheinend unterschiedlich in den Kommunen und Landkreisen bearbeitet. Rechtliche Grundlage im Eilverfahren ist auf jeden Fall das Psych KG, z.B. wenn die Polizei einen Jugendlichen unterbringen will. Dann kann auch die Polizei bei der Vollstreckung des Beschlusses, den Jugendlichen in die Einrichtung bringen. Wenn Eltern eine Unterbringung beantragen wird das Psych KG (Eilverfahren) vom § 1631b BGB (Zivilrechtliches Verfahren) abgelöst. Dabei sei zu beachten, dass es nicht Aufgabe des Familiengerichtes ist, den Jugendlichen in eine Einrichtung zu bringen, sondern die der Eltern. Die Hilfe des Jugendamtes ist möglich.

In der Diskussion wurde mehrmals unterstrichen, dass das Gericht bei Anwendung des Psych KG anordnet und nicht genehmigt. Das bedeutet z.B. in einer Krisensituation, dass eine Psychiatrie dann zur Aufnahme verpflichtet ist. Es besteht auch die Möglichkeit einer Inobhutnahme nach § 42 KJHG über eine begrenzte Zeit, die 48 Stunden nicht überschreiten darf.

Anders ist es bei einem Zivilrechtlichen Verfahren nach § 1631 BGB, da genehmigt das Familien- oder Vormundschaftsgericht, was Eltern beantragen. Auch bei Freiwilligkeit eines Jugendlichen bedarf es einer Genehmigung. Genehmigung heißt in diesem Fall nicht Aufnahmeverpflichtung!

Fazit in dieser Arbeitsgruppe war es, dass nicht allen die rechtlichen Verfahrenswege bekannt sind und oft das Gefühl aufkommt, dass es in den Kommunen keine klaren Regelungen gibt und die Verantwortung abgeschoben wird. In der Arbeitsgruppe kam der Hinweis, bereits vor einer Krise den Verfahrensweg klar abzuklären und die Verantwortlichkeit festzustellen. In den Kommunen ist es oft nur eine Person, die in diesem Fall das Familien- oder Vormundschaftsgericht vertritt.



AG 3 **Zwischen den Stühlen**

Die Rolle der Jugendhilfe und ihr (neuer) gesellschaftlicher Auftrag

Referenten: Professor Dr. Gabi Flösser, Universität Dortmund

Klaus Roth, Vorstandsvorsitzender Stiftung Evangelische Jugendhilfe Bernburg

Moderation: Marion Kairies, Stiftung Evangelische Jugendhilfe Bernburg

Ergebnis: In der ersten Phase wurden die unterschiedlichsten Sichtweisen und Standpunkte formuliert. Dabei wurde deutlich, dass Jugendhilfe in der heutigen Zeit den unterschiedlichsten Anforderungen gerecht werden muss.

Einflüsse und Erwartungen aus Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Justiz, Psychiatrie, Öffentlichkeit, den Kunden (Kinder, Jugendliche und Eltern) machen deutlich, dass eine Standortbestimmung und parallel dazu eine Reflektion der inhaltlich fachlichen Arbeit sowie auch des gesellschaftlichen Auftrages und den damit verbundenen gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig ist.

Dabei muss es uns gelingen, mit den o. g. Bereichen in partnerschaftlichen Dialog zu treten, um gemeinsam den neuen jugendhilfepolitischen Anforderungen perspektivisch gerecht zu werden.

Hierbei wurde deutlich, dass ein Diskussionsbedarf besteht zu der Fragestellung „Welchen Stellenwert möchte Jugendhilfe haben?“ Mit der verbundenen Idee „Wann fängt Jugendhilfe an und wo hört sie auf?“

Sollte man diese Hypothese weiter verfolgen oder steht dies alles sowieso in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext?

Hierzu gab es dann einen fachlichen Diskurs, wo abschließend festgestellt wurde, dass

- Jugendhilfe offensiver werden muss
- ein eigenes charismatisches professionelles Selbstverständnis entwickeln sollte
- politisch sich aktiver artikulieren müsste
- fachlich sich profilieren muss
- Transparenz von Ergebnissen und Erfolgen entwickeln sollte
- Mut zu Selbstdarstellungen in Form von Öffentlichkeitsarbeit initiieren müsste
- wie auch Marketingstrategien, auch wenn es schwer fällt, in dem Bereich der Jugendhilfe passgerecht entwickeln muss.



AG 4 Wohin mit den besonders Schwierigen?

Zwei Projekte stellen sich vor:

- **Caritas Kinder- und Jugendheim Sandersleben mit einem offenen Projekt**
- **Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg mit offenen Angeboten**

Referenten: Christine Schultz , Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis Bernburg
Bernhard Maier, Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Moderation: Maren Campe, Start gGmbH

Ergebnis: Beide Einrichtungen haben ihre Konzepte zur Aufnahme von Jugendlichen nach Genehmigung von § 1631b BGB vorgestellt. Die dargestellten Ansätze und Bedingungen wurden umfangreich hinterfragt und diskutiert und durch die TeilnehmerInnen aus den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen für eine Alternative zur geschlossenen Unterbringung akzeptiert.

In der Stiftung Evangelische Jugendhilfe in Bernburg werden zehn heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppen vorgehalten und in Sandersleben soll eine solche Wohngruppe entstehen.

Als wesentliche Aspekte in der Arbeit wurde zu folgenden Schwerpunkten diskutiert:

Beziehungsgestaltung und Struktur- und Grenzsetzung im ausgewogenem Verhältnis sind die wesentlichen Aspekte der Arbeit, denen alle pädagogischen Aktivitäten zugeordnet werden.

Die Strukturen und Grenzsetzungen sind erforderlich, da sie der Klientel Orientierung und Sicherheit geben. Darüber hinaus sollen die jungen Menschen das Einhalten von Regeln und Normen erlernen, da diese Fähigkeit eine wesentliche Grundlage zur Reintegration in die Gesellschaft bildet.

Dazu gehören auch altersgemäße freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie grundsätzlich begrenzte Ausgangszeiten oder das Verschließen der Haustür.

Die konsequente Arbeit mit Strukturen und Regeln fordert von den MitarbeiterInnen der Wohngruppen Vieles ab. Dabei kommt eine ganz besondere Bedeutung dem „Aushalten“ zu, wobei die Wohngruppenteams oft an ihre Grenzen gehen, um jedem jungen Menschen die Zeit und Hilfe zu geben, die er benötigt, um kleine positive Veränderungen zu erreichen. Gerade dieses „Aushalten“ ermöglicht oft, auch in scheinbar hoffnungslosen Fällen, einen positiven Verlauf, weil gleichzeitig die Beziehung gestärkt wird.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in den genannten Angeboten nicht umgesetzt.

